

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puzer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofensezer, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 1.— RM. (ohne Postgeld). Bestellungen nur durch die Post. Schluß des Blattes Montags früh.

Herausgeber: Deutscher Baugewerksbund
Berlin SW 48, Friedrichstraße 5/6. Fernsprecher:
A 7 Dönhoff 7650, 7651, 6240. Postcheckkonto: Berlin 652 32.

Preise für Geschäftsanzeigen nach Paris.
Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten,
Berlin S 14, Deutscher Baugewerksbund, Zentrale.

Die Arbeitslosenunterstützung in Gefahr! Seid auf der Wacht!

Die Sozialreaktion sitzt im Sattel. Die konsumfeindlichen Agrarzölle sind vom Reichstag verabschiedet. Die Reichszuschüsse zur Familienwochenhilfe sind von 29 auf 15 Millionen Mark gekürzt worden. Die für die Invalidenversicherung bestimmten Mehrerträge aus der Lohnsteuer sind auf etwa 10 Millionen Mark vermindert worden. Die Zollüberweisungen an die Invalidenversicherung sind von 40 auf 20 Millionen Mark herabgesetzt worden. Und jetzt ist man dabei, diese fortgesetzte sozialreaktionäre Aktion durch den unmittelbaren Abbau der Arbeitslosenunterstützung zu krönen.

Wie steht es mit der finanziellen Seite in dieser Frage? Im Etat 1930 ist der Reichszuschuß auf 150 Millionen Mark begrenzt, von den für den Notstock vorgesehenen 80 Millionen Mark fließen 50 Millionen Mark aus der Industrieaufbringungsumlage, die restlichen 30 Millionen Mark wären erst zu erwarten aus einem 1425 Millionen Mark übersteigenden Lohnsteueraufkommen. Es können also nur etwa 200 Millionen Mark Reichshilfe in Rechnung gestellt werden, die noch nicht einmal ausreichen würden, um den Bedarf der Reichsanstalt bei einer durchschnittlichen Erwerbslosenziffer von 1,2 Millionen Unterstüfungsempfängern zu decken. Die Zahl der letzteren ist jedoch mehr als doppelt so groß. Und da die Regierung Brüning den Beitrag auf 3½ Prozent begrenzt hat, was einer Jahreseinnahme von 1015 Millionen Mark entspricht, so würde diese Summe und die Reichshilfe von 200 Millionen Mark gerade nur ausreichen, um durchschnittlich 1 170 000 Hauptunterstüfungsempfänger zu befriedigen.

Für jeden Denkenden ist aus diesen Zahlen ohne weiteres ersichtlich, daß die Beiträge erhöht werden müßten, um die derzeitigen Unterstüfungssätze zu halten. Das will jedoch die Deutsche Volkspartei nicht, ihr ist dieser Zweig der Sozialversicherung der große Dorn im Auge. Und das wollen auch anscheinend die übrigen Regierungsparteien nicht. Deshalb ist nunmehr der Sturm auf die Arbeitslosenversicherung eingeleitet. Der Reichsfinanzminister Moldenhauer hat dies in seiner Etatrede bereits angekündigt. Er sagte bei der Erläuterung des Etats: „Auf der Ausgabe-seite sind von der Konjunktorentwicklung besonders die beiden Posten für die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge bedroht. Welche Maßregeln zur Abwendung dieser Gefahr zu ergreifen sind, kann im einzelnen noch nicht gesagt werden. Sicher aber ist, daß diese Maßregeln mit größter Beschleunigung durchgeführt werden müssen, damit nicht durch eine zeitliche Verzögerung eine Gefährdung des Etatsausgleichs eintreten kann.“ Es sollen demnach „Maßregeln“ ergriffen werden, um die Gefahr, die dem Etat durch die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge droht, abzuwenden. Damit kann nur gemeint sein, daß Bestimmungen getroffen werden sollen, die das Bezugsrecht erschweren und die Sätze der Arbeitslosenunterstüfung erheblich beschneiden. Denn auf eine andere Art und Weise ist, da man sich ja „grundsätzlich“ hartnäckig wehrt, die Beiträge zu erhöhen, dem Problem nicht beizukommen. Und der Arbeiterabgeordnete vom Zentrum, Ersing, hat es — und mit ihm die Zentrumspartei — ganz besonders eilig mit dieser neuen „Regelung“ der Arbeitslosenunterstüfung, denn er sagte: „Meine Freunde bitten die Reichsregierung dringend, möglichst bald, möglichst noch vor dem 1. Juli, dem Reichstag jene gesetzgeberischen Maßnahmen vorzulegen, die notwendig sind, um eine sozial gerechte und wirtschaftlich tragbare Lösung in dieser Frage herbeizuführen.“

Die Sprache ist nach der Ansicht der Diplomaten dazu da, um die wirkliche Absicht zu verschleiern. Wir halten solche „Anregungen“ nur für das Signal zum

Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung, und zwar so schnell wie möglich! Im Zusammenhang damit seien auch erwähnt die Ausführungen des Präsidenten der Reichsanstalt, Dr. Syrup, die er bei einer Pressekonferenz über den Stand der Arbeitslosenversicherung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und über die Möglichkeiten und Grenzen einer Reform der Arbeitslosenunterstüfung gemacht hat. In dieser Pressekonferenz, zu der merkwürdigerweise die Vertreter der Gewerkschaftspresse nicht geladen waren, sagte Dr. Syrup, die Frühjahrslastung für die Arbeitslosenversicherung betrage nur etwa eine halbe Million Unterstüfungsempfänger, sie sei vollkommen unbefriedigend. Im übrigen werde der Arbeitsmarkt nicht nur durch die Konjunktur und die erheblichen, „zunächst“ ungünstigen Auswirkungen der Rationalisierung bestimmt, sondern auch durch erhebliche strukturelle Ursachen. Das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform habe dem Vorstand der Reichsanstalt die Aufgabe zugewiesen, im Verteilungswege die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu treffen. Die Reichsanstalt habe ohne diese vom Reich betonte Pflicht schon im Laufe des letzten Jahres bis an die Grenze des Möglichen gearbeitet, um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Wesentliche Ersparungen seien auch in der Zukunft nicht möglich. Die Leistungen an die Versicherten könnten auch nicht mehr gekürzt werden. Die vielfachen Angriffe auf die Höhe der Verwaltungskosten seien unangebracht; sie betragen nur 4,2 Prozent.

Es war erfreulich, daß Dr. Syrup in seiner Rede auch die Wichtigkeit der Arbeitslosenversicherung betonte. Sie bestehe nicht im luftleeren Raum. Sie sei nicht bloß eine sozialpolitische Einrichtung, sondern aufs engste mit allen staatspolitischen und wirtschaftspolitischen Problemen verbunden. Grundlegende Neuregelungen dieses sozialen Unterstüfungszweiges seien nicht zu empfehlen.

Alles ganz nett. Aber wenn Worte einen Sinn haben, so bedeuten auch die Ausführungen Dr. Syrups, daß er keinen anderen Ausweg weiß aus dem Dilemma, als eine Erhöhung der Beiträge. Dafür sind jedoch die derzeitigen Regierungsparteien, ist die am Ruder befindliche Reichstagsmehrheit nicht zu haben. Man wirft wohl den „notleidenden“ Großagrariern Hunderte von Millionen in den Rachen; man hat für jede, sogar die allerkleinste „Regierungspartei“ etwas übrig, aber nicht für die Arbeiterschaft, nicht für die von der sozialen Not am härtesten Bedrängten. Mangelnd vermeiden die maßgebenden Kreise und Personen innerhalb der Regierungsparteien, auch nur andeutungsweise einer Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung das Wort zu reden. Das verbieten ihnen die Schwerindustriellen. Auch der Reichsarbeitsminister Stegerwald wußte auf dem westfälischen Provinzialparteitag des Zentrums über das Problem allerlei zu sagen; er sprach von allem möglichen, aber auch er ging der Frage der Beitragserhöhung ängstlich und geflüstert aus dem Wege. Er erklärte sich nur — und zwar auch nur persönlich — für eine weitere Erhöhung der Biersteuer zur Deckung der Ausgaben für die Arbeitslosen. Und dann erging er sich noch in tiefsinnigen Betrachtungen über die Behandlung des Problems der Arbeitslosenversicherung. Er fragte: „Wie verschaffen wir den Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit? Wie kann für die regelmäßigen und immer wiederkehrenden Besucher des Arbeitsamtes, soweit sie „antiformal“ sind, der Bezug der Arbeitslosenunterstüfung erschwert werden? Wie kann die Arbeitsvermittlung ausgebaut und wirksam gefördert werden? Wie kann offen erkennbaren Schäden und arbeitsmoralischen Gefahren entgegengewirkt werden? Wie

lassen sich Ersparnisse bei der übrigen Sozialversicherung erzielen, damit die Wirtschaft im ganzen nicht über Gebühr belastet zu werden braucht und den im Produktionsprozeß stehenden Arbeitern nicht untragbare Lohnabzüge aufgebürdet werden müssen? Wie kann insbesondere in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung die Selbstverantwortung des einzelnen verstärkt und ausgebildet werden?“

Das waren Fragen meist akademischer Art. Auch Stegerwald ging um die ganze Sozialversicherung herum wie die Kage um den heißen Brei. Auch wenn diese Worte einen faßbaren Sinn haben sollen, so können sie nur — abgesehen von der durchaus wünschenswerten Regelung der Arbeitsvermittlung — darauf hinauslaufen, hier und da bei den Sozialversicherungen etwas abzuknapsen, wodurch aber unferes Erachtens eine gründliche Reform im guten Sinne unmöglich erscheint. Herr Stegerwald machte wohl allerhand Vorschläge und Andeutungen, aber er überließ geflüstert die Tatsache, daß unter dieser Regierung des Besitzbürgerblocks eine Reform der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts im wirklich sozialen Sinne ganz unmöglich ist. Ob da Moldenhauer spricht oder Syrup, ob Ersing oder Stegerwald — überall sehen wir, daß schöne Worte gedreht werden, aber jeder vermeidet ängstlich, den Stier bei den Hörnern zu packen und offen zu erklären, es sei unbedingt eine Beitragserhöhung notwendig, wenn man die Arbeitslosenunterstüfung in der jetzigen Höhe und im jetzigen Ausmaß belassen will. Und man merkt schon jetzt, wohin der Weg führen wird! Langsam taucht aus der Versenkung der altbekannte Antrag Riese n e r auf, jener Vorschlag, der bei den Kämpfen 1929 von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften abgewehrt wurde, und der darin bestand, daß künftig die Unterstüfungshöhe abhängig gemacht werden soll von unterschiedlichen Anwartschaften. Das geht auch hervor aus der Rede Stegerwalds. Die vollen Unterstüfungssätze würden dann nur noch solche Arbeitslosen erhalten, die vorher eine Beschäftigungsdauer von 52 Wochen zurückgelegt haben. Vielleicht geht man in dieser Richtung sogar noch weiter. All die vielen tausende Arbeiter und Angestellten — in erster Linie trifft dies auch die Bauarbeiter! — die gezwungen sind, kurzfristige Beschäftigung anzunehmen, um überhaupt Arbeit zu finden, würden nur noch Teilsätze der Arbeitslosenunterstüfung beziehen, weil ihre Beschäftigungszeit unter einem Jahr oder einer noch längeren Dauer liegt. Das Zentrumblatt „Germania“ schrieb kürzlich, die Reform der Arbeitslosenversicherung müsse „herzhaft und mit sozialem Sinn angepackt und gelöst werden“. Wunder schöne Worte! Aber jedenfalls meint auch dieses Blatt die „herzhaft und soziale“ Lösung in dem von uns angedeuteten Sinne. Sie bedeutet nichts anderes als eine Bestrafung der Ärmsten unter den Arbeitslosen.

Es gilt also für uns, den Ernst der Lage zu erkennen. Die Arbeiterschaft muß sich bewußt sein, daß im heutigen Reichstag jederzeit eine Mehrheit für den Abbau der Arbeitslosenversicherung zustande kommen kann. Wenn es gegen die Arbeiterschaft geht, steht der Besitzbürgerblock zusammen. Deshalb ist es nötig, schon jetzt auf der Wacht zu sein, und alles, was in der Macht der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen steht, daran zu setzen, um in den breitesten Volkskreisen Aufklärung zu schaffen und die Arbeiter ohne Unterschied der Gewerkschafts- und Parteirichtung zu einheitlicher, wirkungsvoller Abwehr zusammenzufassen. Wie ein Mann muß sich die Arbeiterschaft erheben, um geschlossen Front zu machen gegen die Anschläge der Reaktion auf die Arbeitslosenversicherung und auch auf die übrigen

Zweige der Sozialversicherung! Im übrigen munkelt man davon, daß zum Herbst neue Reichstagswahlen sein dürften. Wenn es zu solchen Wahlen kommt, dann, Arbeiter, tut eure Pflicht! Sorgt dafür, daß

dann im neuen Reichstag eine volksfeindliche Regierung wie die gegenwärtige nicht mehr möglich ist! Die Demokratie und der Stimmzettel legen die Entscheidung in eure Hände! Entscheidet richtig!

Wo bleibt die Krisenunterstützung für die Bauarbeiter, Herr Reichsarbeitsminister!

Die deutsche Arbeiterschaft leidet seit Monaten schwer unter Auswirkungen der Volksfeindlichkeit der privatkapitalistischen Wirtschaft, die überall in der Welt als Krise bezeichnet werden, und es gibt niemand, der der augenblicklich in Deutschland herrschenden wirtschaftlichen Lähmung diese Bezeichnung verleiht wird. Aber es ist möglich, daß wir uns irren. Denn bei den sozialpolitischen Instanzen scheint die Arbeitskrise noch unbekannt zu sein, sonst — so sollte man meinen — wäre schon längst jene Unterstützungsart mehr als bisher angewendet worden, die zur Abmilderung der Folgen von Krisen bestimmt ist: die Krisenunterstützung.

Ein Zweig, der infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise von einer ganz besonders schweren Krise erfaßt wird, ist das Baugewerbe. In diesem Gewerbe hat die Arbeitslosigkeit gegenüber den Wintermonaten so außerordentlich gering abgenommen, daß man es kaum erwähnen mag. Man kann nicht von einer Abnahme der Arbeitslosigkeit sprechen, wenn selbst im Mai noch 50 Prozent aller Bauarbeiter erwerbslos sind. Die Organisationen der Bauarbeiter haben vorausgesehen, daß die Lage auf dem baugewerblichen Arbeitsmarkt für die Arbeiterschaft auch noch im Sommer schwer sein wird. Sie haben schon am 14. Januar d. J. in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister für die Bauarbeiter, die aus der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung ausscheiden mußten, Krisenunterstützung gefordert. Die Berechtigung dieser Forderung ist darauf in einer mündlichen Aussprache von dem Reichsarbeitsminister am 31. Januar auch anerkannt worden. Es wurde noch besonders darauf verwiesen, daß die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter durch ihre planmäßige Ausschaltung bei den Rostfandsarbeiten sogar bemußt vergrößert werde. Der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister, dem von den bürgerlichen Parteien des Reichstags für eine durchgreifende Arbeitslosenunterstützung die Mittel verweigert wurden — eine Tatsache, die trotz der jetzt üblichen demagogischen Verdrehung in bürgerlichen Blättern einschließlich der Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften, „Der Deutsche“, ihre Bestätigung darin fand, daß dem Minister von den bürgerlichen Parteien des Reichstags die zur Beschaffung von Mitteln dringend notwendige Heraushebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung verweigert wurde — hatte keine Mittel zur Verfügung zur Erweiterung des Kreises der Krisenunterstützungsberechtigten. Wir haben deshalb im „Grundstein“ Nr. 6 vom 8. Februar d. J. gefordert, daß der Reichstag unverzüglich Mittel zur Verfügung stellen sollte. Aber der Reichstag hat nichts getan. Nach dem Sturz der Regierung Müller-Franken hatte er wichtigere Dinge zu tun, als für die Arbeitslosen zu sorgen. Weit wichtiger schien es den bürgerlichen Parteien, zunächst den Agrariern eine Milliarde zuzugestehen und neue Zölle sowie andere Maßnahmen zu beschließen, die selbst in Kreisen der demokratischen Partei helles Feuer der Empörung entzünden und bei der Konsumvereinsbesteuerung sogar einen Zentrumsabgeordneten, nämlich Herrn Schlack, so in Rage brachte, daß er das Wort von der reaktionärsten Regierung sprach.

Der Not der unfreiwillig Feiernden wird bei weitem nicht genügend gedacht. Täglich kommen zu dem großen Heer der bisher aus der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten laufende hinzu. Die Not in den Arbeiterfamilien wächst bedrohlich und die Gemeinden können die finanziellen Lasten der Wohlfahrtspflege bald nicht mehr tragen. Deshalb ist es notwendig, diese Regierung, von der mancher christlich-national denkende Gewerkschafter begeistert ist, und in der doch der Einfluß dieser Gewerkschaftsrichtung auf die bürgerlichen Geldack-Koalitionsparteien größer sein dürfte als der der Sozialdemokraten, daran zu erinnern, daß infolge der wirtschaftlichen Krisenlage jene Voraussetzungen schon längst erfüllt sind, die nach § 101 WVO zum Bezug von Krisenunterstützung berechtigt: „In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung, abweichend von den Vorschriften der §§ 95—99, zuzulassen.“ Diese Voraussetzungen sind auch für die baugewerblichen Arbeiter vollumfänglich schon seit langem erfüllt. Jene Zentrums- und christlichen Gewerkschaftszeitungen, die sich in diesen Tagen nicht genug über die angeblich „schlappe Haltung der Sozialdemokratie, vor allem das Versagen des sozialdemokratischen Reichsarbeitsministers in sozialpolitischen Fragen“, entrichten können, erinnern wir mit unserer Forderung nach Krisenunterstützung daran, daß es jetzt ebensosehr Zeit wie auch eine dringliche Notwendigkeit ist, daß der Herr Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald unverzüglich die erwerbslosen, ausgesteuerten Bauarbeiter in die Krisenfürsorge einbezieht. Wir fordern nichts Unmögliches. Damit kann dieser Reichsarbeitsminister aus christlichen Gewerkschaftskreisen beweisen, daß er nicht so schlapp ist wie sein Vorgänger. Und schließlich darf man wohl auch mit gutem Recht annehmen, daß die christlichen Gewerkschaften in dieser Regierung mehr Einfluß besitzen als die freien Gewerkschaften in der vorausgegangenen. Es ist wichtiger, die Arbeitslosen zu unterstützen, als Panzerkreuzer zu bauen!

Die Berechtigung der Forderung nach Krisenunterstützung für die Bauarbeiter ergibt sich auch aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers IVa 12863/29 vom 19. Dezember 1929, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß Personen und Bezirke solange nicht in die Krisenfürsorge aufgenommen werden können, als deren Arbeitslosigkeit als berufsbüblich anerkannt ist. Neue Zulassungen von Angehörigen der Berufsgruppen mit berufsbüblicher Arbeitslosigkeit können nach

diesem Erlaß erst nach Beendigung der berufsbüblichen Arbeitslosigkeit in die Krisenfürsorge aufgenommen werden. — Das Ende der berufsbüblichen Arbeitslosigkeit ist bereits zum 21. März ausgesprochen worden. Also auch der oben erwähnte Erlaß des Reichsarbeitsministers befürwortet die Einbeziehung der Bauarbeiter in die Krisenfürsorge. Inzwischen ist aber zwar in der Befehlsung des Amtes des Reichsarbeitsministers eine Aenderung eingetreten, aber beileibe nicht in der Fürsorge für die Erwerbslosen. Der Erlaß bekräftigt die Berechtigung unserer Forderung auf das nachdrücklichste. — Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich, wie aus dem Bericht seiner Bundesauschussung, den wir anschließend folgen lassen, ausgiebig mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und dem verstärkten sozialen Schutz beschäftigt. In einer einmütigen angenommenen Entschließung wird, nachdem festgestellt ist, daß allein in der Zeit vom 15. März bis 15. April dieses Jahres rund 140 000 Personen aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind, die Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle, insbesondere auch auf die baugewerblichen Berufe sowie die Einführung einer für die Dauer der Arbeitslosigkeit unbegrenzten Bezugsdauer gefordert. — Wir unterstützen diese Forderung und erwarten, daß auch jene Kreise, die dem heutigen Reichsarbeitsminister näher stehen als wir, und besonders jene, die zurzeit immer den Mund so voll nehmen und jeden Hinweis auf die Gefährdung der Arbeitslosenunterstützung empört zurückweisen, allen ihren Einfluß ausüben werden, damit die Bauarbeiter unverzüglich in den Genuss der Krisenunterstützung kommen.

Wo bleibt die Krisenunterstützung für die Bauarbeiter, Herr Reichsarbeitsminister?

VI. Bundesauschussung des WVO.

Am 5. und 6. Mai tagte der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin. Der stellvertretende Vorsitzende, Peter Graßmann, berichtete zunächst über den Lehrkörper in der neuen Bundeschule. Im Tätigkeitsbericht der Vereinigung der Arbeitgeberverbände sei behauptet worden, die Kosten für die Bundeschule in Verrau seien aus dem den Gewerkschaften feinerzeit von der Regierung bewilligten Ruhrfonds bestritten worden. Wegen dieser leichtfertig aufgestellte Behauptung hat der Bundesvorstand protestiert und den öffentlichen Widerruf gefordert. Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände ist dem nachgekommen. Der Kampf des nationalsozialistischen Innenministers Frick in Thüringen gegen die Arbeiterbildungseinrichtungen werde von allen rechtlich und fortschrittlich denkenden Menschen verurteilt. Graßmann berichtete auch über den Stand der sozialpolitischen Verhandlungen im Reichstag, insbesondere über die Entwürfe zum Arbeitschutzgesetz, zum Berufsausbildungsgesetz und zum Gesetz eines Verbotes der Nachtarbeit Jugendlicher in der Glasindustrie. Die Jugendlichen sollten davor gewarnt werden, Berufe zu erlernen, in denen das Mißverhältnis von Arbeitsangebot und Arbeitsgelegenheit besonders groß ist. Ueber die vom Bundesvorstand durchgeführte statistische Erfassung der Tarife soll später berichtet werden. Eine informativ gehaltene Schrift über agrarpolitische Fragen wird demnächst erscheinen. Zum Schluß berichtete der Redner über den Stand der Arbeiten des vom Internationalen Gewerkschaftsbund eingeleiteten Vier-Länder-Komitees zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere in der französischen Metallindustrie. — Anschließend berichtete Schlimme, daß nach einer Umfrage die Mehrzahl der Verbände Mitglieder, die während 25 Jahre verschiedenen Verbänden angehört haben und den Nachweis dieser Mitgliedschaft erbringen, ebenso behandeln, wie Mitglieder, die 25 Jahre einem Verbandsangehörten haben. Dann berichtete Spliedt über die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes. Auch die künftige Entwicklung lasse keine günstige Aussicht zu. In der Frage der Arbeitslosenversicherung wird man nur mit einer Zufuhrmöglichkeit aus Reichsmitteln von rund 200 Millionen rechnen können, womit natürlich angesichts des Umfangs der Arbeitslosigkeit nicht auszukommen ist. Das Reichsarbeitsministerium soll bis zum 15. Mai Vorschläge über den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben machen. Das gleiche soll die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tun. Eine Einigung im Vorstande der Reichsanstalt auf bestimmte Vorschläge erscheine ausgeschlossen. Wir stehen vor neuen Kämpfen um die Arbeitslosenversicherung. Eine Entschließung hierzu liege vor.

Nach lebhafter Aussprache wurde die vom Bundesvorstand ausgearbeitete nachstehende Entschließung einmütig angenommen:

„Der Bundesauschuss des WVO. betont erneut, daß es sich bei dem Kampf um die Sozialversicherung in Wirklichkeit um die Verteilung der inneren Lasten in Deutschland handelt, die auf die Schultern der Arbeiterschaft abgewälzt werden sollen. Während auf der einen Seite dem Großgrundbesitzer gewaltige Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, werden auf der anderen Seite an notwendigen Posten des Sozialaufbaus unerträgliche Kürzungen vorgenommen. Daher ist es zurzeit die wichtigste Aufgabe der Gewerkschaften, den gegen die Sozialpolitik gerichteten Angriff der vereinten bürgerlichen Parteien abzuwehren und die Arbeiterschaft darüber aufzuklären, welche wichtigen sozialen Errungenschaften auf dem Spiel stehen und welche Ziele die neue Bürgerblockregierung verfolgt. Gegenüber den auf Abbau der Sozialpolitik gerichteten Bestrebungen erhebt der Bundesauschuss angesichts der anhaltend furchtbaren Lage des Arbeitsmarktes die Forderung nach Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und verstärktem sozialem Schutz. Zum ersten gehört neben der wiederholt geforderten Verkürzung der Arbeitszeit, deren Notwendig-

keit bei fortschreitender Rationalisierung der Wirtschaft immer mehr hervortritt, die Bereitstellung von Mitteln zum stärkeren Ausbau der Rostfandsarbeiten und zur Weiterführung aller öffentlichen, den Arbeitsmarkt belebenden Arbeiten, des Wohnungsbaus, insbesondere des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaus; zum zweiten ist die Ausdehnung der Krisenfürsorge ein dringendes Gebot. Die Zahl von 300 000 Hauptunterstützungsempfängern in der Krisenfürsorge, die trotz der starken Beschränkungen der Zulassung bereits überschritten worden sein dürfte, läßt erkennen, wie außerordentlich hoch die ständig wachsende Gesamtzahl der ausgesteuerten oder kurzfristig Beschäftigten tatsächlich ist. Allein in der Zeit vom 15. März bis 15. April d. J. wurden rund 140 000 Personen aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Die Städte, die jetzt bereits rund 300 000 Erwerbslose in der Wohlfahrt zu betreuen haben, können weitere Lasten auf die Dauer nicht tragen. Der Bundesauschuss fordert daher die Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle, insbesondere auch auf die baugewerblichen Berufe, sowie die Einführung einer für die Dauer der Arbeitslosigkeit unbegrenzten Bezugsdauer.“

Als Delegierte für den Internationalen Gewerkschaftskongress wurden gewählt: Leipart, Graßmann, Umbreit, Eggert, Gertrud Hanna, Baf, Bernhard, Schumann, Scheffel, Brandes, Reichel, Schrader, Brey, Strählinger, Pucher und Hufemann. Im übrigen wurden Angelegenheiten des Internationalen Gewerkschaftskongresses erörtert.

Dann sprach Umbreit zum Entwurf eines Internationalen sozialpolitischen Programms. Der Stockholmer Kongress hat neben organisatorischen Fragen das Programm der Wirtschaftspolitik und das Programm der Sozialpolitik festzulegen. Die Arbeit des IGB. in der Richtung der Sozialpolitik sei nicht Neues, vor und nach dem Kriege sind wiederholt diese Fragen behandelt worden, jedoch fehlte bisher ein sozialpolitisches Programm. Dieses Programm soll natürlich nicht von dem sozialpolitischen Fortschritt in den einzelnen Ländern abhängig sein; es ist das Vorrecht der Arbeiterschaft der bestorganisierten Länder, das Banner des Fortschritts voranzutragen und Brechen zu legen in den Wall des manchesterlichen Kapitalismus. Das darf ein solches Sozialprogramm nicht hindern. Der internationale Arbeiterschuttschutz ist allerdings abhängig vom Ausgleiche der Arbeitsverhältnisse auf dem Weltmarkt und von gemeinsamen internationalen Vereinbarungen. Den Bestrebungen des Ausgleichs auf diesem Gebiete dient die Arbeit des Internationalen Arbeitsamts. Allerdings hat noch keine der verschiedenen, dort getroffenen Vereinbarungen lückenlose Anerkennung gefunden. Auch die Durchführung läßt, soweit dies beschlossen, sehr viel zu wünschen übrig. Zur internationalen Sozialpolitik gehören auch die Arbeiter- und Angestelltenversicherungen, die Tarifverträge, das Schlichtungswesen, die Arbeitsgerichte, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge, der Wanderungsschutz, das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, schließlich auch der Lohnschutz und das Arbeitsvertragsrecht, die Wohnungsfürsorge, die Jugendfürsorge und andere Zweige des öffentlichen Wirkens. Das sozialpolitische Programm des IGB. soll dazu beitragen, die Arbeiterschaft überall zur Stärkung ihrer Organisationen anzuspornen, um auf allen diesen Gebieten greifbare Fortschritte zu machen. Es soll den Genossen in den rückständigen Ländern die Arbeit erleichtern, ohne den Kampfesifer in den fortgeschrittenen Ländern abzuschwächen. Das Programm im einzelnen behandeln, kam der Redner zu dem Schluß, daß ein solches Programm knapp gehalten und trotzdem weit gesteckt sein muß; es soll große Ziele enthalten, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Das übrige sei Sache der Landeszentralen. Der Bundesvorstand müsse ermächtigt werden, mit den gewerkschaftlichen Vertretern der Sozialpolitik im Bundesbüro den Entwurf nachzuprüfen und zu vereinfachen, wobei Anträge des Bundesauschusses nach Möglichkeit zu berücksichtigen wären. Ferner ist beabsichtigt, an Hand dieses deutschen Antragsentwurfes den Entwurf in Stockholm von den Sozialpolitikern der Länder einige Tage vor dem Kongress vorzubereiten.

In der Aussprache wurden einige Einwände gegen einzelne Teile des Entwurfes erhoben und Anregungen zu seiner Ergänzung und Abänderung gegeben. Zum Schluß machte Graßmann noch aufmerksam auf die Wichtigkeit der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden.

Innungskrauter! Schützt eure heiligsten Güter!

Gera ist nicht Schilda. Troßdem ist es von Schildbürgerern bewohnt, wie das nachstehende im Schildbürgerdeutsch gehaltene Schreiben zeigt:

Zwangsinnung für das Baugewerbe zu Gera, Ronneburg und Umgegend. Sieh Gera, Gartenstr. 5. Fernsprecher 1444. Rundschreiben Nr. 7/30. Gera, den 28. April 1930.

An unsere Mitglieder!
Wie wir in Erfahrung gebracht haben, sollen unsere Arbeitnehmer den Beschluß gefaßt haben, ab 1. Mai einer Erstkasse (Lichterfelder Erstkasse) beizutreten, um das Inkrafttreten unserer Innungskrankenkasse zu sabotieren.

Für jeden Kollegen ist es selbstverständlich, etwas derartiges unter keinen Umständen statt zu geben. Was hätte unsere ganze Organisation für Zweck, wenn ein durch die Gewerkschaft herbeigeführter Beschluß unserer Arbeitnehmer zur Folge hätte, ein seit zwei Jahren verfolgtes Ziel im letzten Augenblick fallen zu lassen, nachdem es uns gelungen ist, dasselbe zu erreichen! Mit welchen Ausfällen auf Erfolg könnten wir in Zukunft Lohnverhandlungen führen! Welcher großen Blamage würden wir uns unseren Spitzenverbänden und den übrigen Geraer Handwerker gegenüber aussetzen! Welchen Jubel würde ob dieses Sieges nicht nur die Ostthüringer Tribüne, sondern der gesamte sozialistische Blätterwald anstimmen, wenn es ihnen gelänge, unsere Innungskrankenkasse zu verbrennen.

Daher muß es selbstverständlich Pflicht jedes einzelnen Kollegen sein, treu zu uns zu halten und mit uns rüdweg abzulehnen, Arbeitnehmer zu beschäftigen, die demonstrativ Mitglieder einer Erstkasse werden. Arbeitnehmer, die glauben sich herausnehmen zu können, ihrem Brotherrn eine Beschleunigung vorzulegen, daß sie einer Erstkasse beigetreten sind, müssen sofort entlassen und neue Arbeitnehmer nur unter der Bedingung eingestellt werden, wenn sie sich bereit erklären, der Innungskrankenkasse anzugehören. Polieren ist im gleichen Falle unter Einbaltung der tarif-

auch den Forderungen der Bauarbeiter auf kleinen Baustellen zum größten Teil Rechnung. Bei Hoch- und Tiefbauten sind von fünf und mehr Personen an Unterkunftsraum bereitzustellen. Bisher brauchen in der Regel erst Unterkunftsräume vorhanden sein, wenn mindestens zehn Personen eine Woche lang an der Baustelle beschäftigt wurden.

Die Beschäftigung von Frauen auf Bauten (darunter sind Hoch- und Tiefbauten zu verstehen) ist nach § 6 auf Reinigungsarbeiten zu beschränken. Die Verordnung geht hier in anerkennender Weise weiter als der § 137 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung.

Die neuen Bestimmungen sind am 1. Mai in Kraft getreten. Es wird im Freistaat Sachsen in der nächsten Zeit nicht an Stimmen fehlen, die als Grund für die gegenwärtig wenig gute Bauqualität das Inkrafttreten der neuen Verordnung angeben.

Bauarbeiter und Krisenunterstützung.

Die Lage der arbeitslosen Bauarbeiter wird zur Katastrophe. Was im Herbst vom WOB und unserem Bundesvorstand vorausgesagt wurde, tritt jetzt ein. 47 Prozent unserer Bundesmitglieder sind Anfang Mai noch ohne Beschäftigung.

„Schafft Arbeit“, ist vor tauben Ohren verklungen. Die Bauarbeiter sind in der gegenwärtigen Zeit zu Tausenden ausgebeutet und bedauern die Wohlfahrtsämter. Armes Deutschland, das eine erschreckende Wohnungsnot und seinen Arbeitern statt Arbeit Almosen gibt.

Die Internationale der Krankenversicherung.

Ebenso wie andere Interessengruppen, hat auch die Krankenversicherung ihre internationalen Beziehungen. So ist im Jahre 1927 eine „Internationale Zentralstelle von Verbänden der Krankenkassen und Hilfsvereine“ gegründet worden.

In der Zeit vom 10. bis 12. September des vorigen Jahres hielt die internationale Zentralstelle in Zürich ihre dritte Generalversammlung ab. Neben dem Geschäftsbericht standen noch eine ganze Reihe anderer sehr wichtiger Punkte und Fragen auf der Tagesordnung.

Zentralstelle von Verbänden der Krankenkassen und Hilfsvereine beauftragt die von der gründenden Generalversammlung in Brüssel abgegebene grundsätzliche Erklärung, daß die Pflichtversicherung das beste Mittel dauernder und planmäßiger Fürsorge zwecks Verhütung und Beseitigung von Verlusten an Leistungsvermögen darstellt.

Bau einer Talsperre bei Wernigerode a. Harz.

Einer Denkschrift über den Plan zur Errichtung einer Talsperre im Gebiet des Zillierbaches entnehmen wir, daß die Talsperre den Zweck haben soll, das niederschlagsreiche Gebiet der Holtemme vor Ueberschwemmungen zu bewahren und in wasserarmen Jahreszeiten die Einwohner der Stadt Wernigerode und Umgebung mit Trinkwasser zu versorgen.

Durch die Talsperre soll nicht allein die Stadt und der Kreis Wernigerode in den Genuß guten Trinkwassers kommen, sondern auch die Landgemeinde des Kreises Halberstadt. Um die Baukosten der Sperre den Platz am sogenannten Peterstein auszufüllen, stellt man am Ausarbeiten eines Projektes, das die Ausführung einer Bogenstaumauer vorstellt.

Die Baukosten für die angeführte Ausführungsart würden einschließlich Trinkwasserleitungen zu den Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Holtemme 3,6 Millionen betragen. Die Aufbringung der Kosten ist in folgender Weise gedacht: Zuschuß des Staates 600 000 M, Zuschuß der Provinz und der Kreise 600 000 M, eingezahltes Aktienkapital 300 000 M, Zuschuß aus dem Fonds der produktiven Erwerbslosenfürsorge 300 000 M, Darlehen aus dem Fonds der produktiven Erwerbslosenfürsorge 1 200 000 M, Anleihe 600 000 M.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 22. April 1930.

In den berichtenden Baugewerkschaften waren am Feststellungstage arbeitslos

Table with columns for regional associations (Bezirksverband), total members, and various construction professions (Maurer, Steinmetz, etc.) showing unemployment statistics for April 22, 1930.



Aus dem Arbeitsrecht

Die Mitglieder einer Akkordkolonne sind Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Ein Pußer hatte durch Vertrag mit einer Pußerkolonne, die er zusammengestellt hatte, die Pußarbeiten an einem Neubau übernommen. Der Vertrag bestimmte, daß die Abrechnung der Arbeiten in gemeinschaftlicher Aufmessung des Vertreters der Pußerkolonne mit dem Bauleiter vorgenommen werden soll. Abschlagszahlungen sollten wöchentlich auf Grund eines Massenüberschlages bis zu 90 Prozent der geleisteten Arbeiten gewährt werden. Die Pußarbeiten galten erst als abgenommen, wenn sie durch den bauleitenden Architekten oder dessen Vertreter gegenüber dem Unternehmer abgenommen worden waren. Alle Beanstandungen durch den Architekten oder Bauleiter sollten von der Pußerkolonne auf eigene Rechnung beseitigt werden. Der Aufzug und die Mörtelmaschine des Unternehmers konnten von der Pußerkolonne mitbenutzt werden gegen Erfaß von Brennstoff, Öl und Bezahlung der Maschinenrenten. Für die Herbeischaffung von Material zur Mörtelmischmaschine stellte der Unternehmer der Pußerkolonne nach Bedarf einen Hilfsarbeiter zur Verfügung, der von der Kolonne und von dem Unternehmer je zur Hälfte bezahlt wurde. Dem Unternehmer wurde das Recht eingeräumt, von den Forderungen der Pußerkolonne in Abzug zu bringen die Beiträge zur Krankenkasse und zur Gewerkschaftsversicherung, die Lohnsteuer-, Invalident- und Altersversicherungsbeiträge sowie endlich eine Sicherheitssumme für möglicherweise bestehende und von der Pußerkolonne zu beseitigende Mängel sowie für die Kosten der Mitbenutzung der Maschinen und die Gefestung des Hilfsarbeiters.

Bei der Abrechnung über die von der Pußerkolonne geleisteten Arbeiten ergaben sich nun zwischen den Parteien Differenzen, die im wesentlichen darauf beruhen, daß der Vertreter der Pußerkolonne auf Grund späterer Verhandlungen für den Quadratmeter Puß einen höheren Preis forderte. Das Arbeitsgericht wies aber die Klage wegen Unzuständigkeit ab. Es war merkwürdigerweise der Ansicht, daß der zwischen den Parteien bestehende Vertrag ein Werkvertrag sei, der kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 ArbGG begründe. „Die Mitglieder der Pußerkolonne seien nicht als Arbeitnehmer sondern als selbständige Unternehmer anzusehen.“ (?) Dagegen legte der Vertreter der Pußerkolonne Berufung ein mit dem Antrag: Den Unternehmer unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts wolle kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an den Kläger die geforderten Differenzbeträge nebst 8 Prozent Zinsen zu zahlen und die Revision zuzulassen. „Die Mitglieder der Pußerkolonne seien Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgesetzes und hätten zu dem Beklagten im Arbeitsverhältnis gestanden. Daher sei das Arbeitsgericht zuständig.“

Das Landesarbeitsgericht Münster i. W. hob am 17. Januar 1930 das Urteil des Arbeitsgerichts auf, verwies die Sache an das Arbeitsgericht in Bocholt zurück und erklärte die Revision für zulässig. — Aktz. 6, S. 99/29 — Aus den Entscheidungsgründen: „Die Berufung ist zulässig, ... und mußte auch Erfolg haben. Nach § 2, Ziff. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind die Arbeitsgerichte zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis. Von den Voraussetzungen dieser Vorschrift kann nur fraglich sein, ob die Mitglieder der Pußerkolonne Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift, gegebenenfalls unter Anwendung des in § 5 ArbGG erweiterten Arbeitnehmerbegriffes, sind, und ferner, ob sie zu der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Beide Fragen hat das Landesarbeitsgericht bejaht. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß es sich um einen Grenzfall handelt. Die durch den Kläger vertretene Pußerkolonne ist nach dem Vertrage ... anzusehen als eine Gruppe, die als sogenannte Klein-Akkordant von dem Beklagten die Pußarbeiten übernommen hat. Der Vertrag ... ist ein Gruppenarbeitsvertrag, und zwar bildeten die Mitglieder der Kolonne eine sogenannte Eigengruppe, da sie sich vor Übernahme der Arbeit zusammengeschlossen hatten, nicht erst von dem Unternehmer zusammengestellt sind (Nipperdey bei Staudinger Vorber. VI 19 zu §§ 611 ff. BGB.) In der Klage ist freilich gesagt, daß der Kläger die Arbeiten übernommen habe, ebenso in der Fragebeantwortung. Es geht aber aus dem Vertrage ... sowie auch aus dem Schriftwechsel, ... zweifelsfrei hervor, daß der eigentliche Gegenkontrahent der Beklagten die Pußerkolonne, der Kläger nur deren Vertreter ist. Solche Kleinakkordanten können selbständige Unternehmer sein, und gerade im vorliegenden Falle deuten, wie dem Arbeitsgericht zugegeben ist, eine Reihe von Umständen auf eine Selbständigkeit der Gruppe hin. Insbesondere trägt die Pußerkolonne das ganze Risiko des Arbeitserfolges; es wird nicht die Arbeitsleistung bezahlt, sondern der Quadratmeter verputzter Fläche, also ein Arbeitserfolg. Bezahl wird erst, wenn eine Abnahme der Arbeiten stattgefunden hat. Der Beklagte stellt die Maschinen zur Verfügung gegen Vergütung; auch für Hilfskräfte ist Vergütung zu zahlen. Für Mängel ist Sicherheit zu leisten. Es ist auch unbedenklich anzunehmen, daß die Pußerkolonne dem Direktionsrecht nur in einem viel geringeren Maße unterstanden hat als die übrigen bei der Beklagten beschäftigten Arbeiter.“

Diesem auf Selbständigkeit der Pußerkolonne hinweisenden Umständen stehen aber gegenüber andere Umstände, die wiederum auf die Arbeitnehmererschaft der Mitglieder der Pußerkolonne hindeuten. Die Arbeiten waren nach dem Angebot auszuführen, das der Beklagte seinerseits dem Bauherrn gemacht hatte, und die Angebote sind in aller Regel so eingependelt, daß die Arbeit dadurch genau vor-

geschrieben ist und keinen Spielraum für irgendwelche Selbständigkeit in der Ausführung gibt. Die Ausführung pflegt auch sowohl von dem bauleitenden Architekten wie auch von dem Bauleiter des Bauunternehmers genau überwacht zu werden. Material und Maschinen werden vom Bauunternehmer gestellt. Vor allem aber muß der Bauunternehmer die Mitglieder der Pußerkolonne zur Sozialversicherung anmelden und die Beiträge für sie entrichten, auch Lohnsteuer zahlen. Gerade in diesen Bestimmungen des Vertrages kommt klar zum Ausdruck, daß nach dem Willen der Vertragsparteien die Mitglieder der Pußerkolonne nicht als selbständige Unternehmer, sondern als Arbeitnehmer angesehen werden sollen. Tatsächlich werden dann auch insbesondere im Baugewerbe die Akkordanten im Sinne eines Vertrages wie des hier vorliegenden regelmäßig als Arbeitnehmer angesehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich bei den Mitgliedern der Pußerkolonne nun auch noch um unbefristet im Baugewerbe, die regelmäßig berufsmäßig abhängige Arbeit verrichten und nach ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Stellung im gewöhnlichen Leben eben als einfache Arbeiter gelten. Sind die Mitglieder der Pußerkolonne mithin als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Ziffer 2 ArbGG anzusehen, ohne daß es der Zuhilfenahme des erweiterten Arbeitnehmerbegriffes des § 5 ArbGG bedarf, so ist damit schon gleich die Frage entschieden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Wenn die Elemente des Arbeitsverhältnisses sind dieselben wie die des Arbeitnehmerbegriffes. Allerdings ist eine scharfe Abgrenzung des Begriffs des Arbeitsverhältnisses bisher noch nicht gelungen. ... Im vorliegenden Falle sind ... die Einzelleistungen so bestimmt abgegrenzt wie nur möglich, und zwar durch das einen Bestandteil des Bauvertrages bildende Angebot der Beklagten an den Bauherrn; auch kann von einer gesteigerten Unterordnung des Arbeitsleistenden keine Rede sein; eher könnte man von einer geminderten Unterordnung sprechen, da ja zweifelsfrei die Mitglieder der Pußerkolonne bei der Ausführung ihrer Arbeiten selbständig standen als beim üblichen Lohnarbeitsvertrag ... Der Kläger und die übrigen Mitglieder der Kolonne gehören, wie oben bereits hervorgehoben, der Berufsschicht der wirtschaftlich und sozial abhängigen Arbeiter an. Sie haben einen Vertrag geschlossen, der nach ihrer Anschauung, ebenso nach der des Arbeitgebers und auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, als Arbeitsvertrag anzusehen ist. Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist hiernach zu bejahen. Das Arbeitsgericht ist für die Erörterung der Ansprüche der Parteien aus diesem Arbeitsverhältnis nach § 2, Ziff. 2 ArbGG zuständig. — Gemäß § 64 Abs. 2 des ArbGG in Verbindung mit § 538 ZPO. war daher das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen. ... Auch die fernere Voraussetzung des § 538 ZPO., daß eine weitere Verhandlung erforderlich ist, liegt vor, da das Arbeitsgericht materiell auf die Sache nicht eingegangen ist. Hiernach war die Zurückverweisung auszusprechen. Es handelt sich um eine zwingende Vorschrift (Stein-Jonas a. a. O. § 538 Anm. I). Infolgedessen konnte dem Antrag der Parteien, daß das Landesarbeitsgericht bei Bejahung der Zuständigkeit den Prozeß auch materiell entscheiden, also von einer Zurückverweisung absehen möge, nicht entsprochen werden. Die Kostenentscheidung ist dem Schlußurteil vorbehalten worden. Die Revision ist zugelassen, da die Frage, ob die Mitglieder der Pußerkolonne Arbeitnehmer sind und ob sie in einem Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten gestanden haben, von grundsätzlicher Bedeutung ist.“

Ferienansprüche stets rechtzeitig — spätestens bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses — geltend zu machen! Die Bestimmung des § 10 Ziffer 2 des ARW für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten ist eine nach ihrem Endpunkt genau begrenzte Ausschlussfrist. Ihre Ausdehnung im Einzelfalle wäre eine Willkür, die der Tarifbestimmung die beabsichtigte Wirkung nehmen würde.

Ein Bundesmitglied verlangte erst am Tage nach seiner Entlassung vom Unternehmer an Stelle nichtgewährter drei Ferientage ein Entgelt in Höhe des dreitägigen Arbeitslohnes. Da der Unternehmer die Zahlung ablehnte und auch die Verhandlung vor der Schlichtungskommission ergebnislos verlief, klagte der Kollege auf Zahlung. Das Arbeitsgericht in Magdeburg wies die Klage ab, ließ aber die Berufung zu, wovon der Kollege Gebrauch machte. Sie hatte aber keinen Erfolg, da der Anspruch nicht spätestens bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wurde. In seinen Entscheidungsgründen führt das Landesarbeitsgericht Magdeburg aus: „... Der Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. März 1929 ... bestimmt in § 10 Ziffer 2d: „Ein erworbenen Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.“ ... die ... Vereinbarung ... entspricht den berechtigten Belangen beider Teile des Einzelarbeitsvertrages, denen beiden, wegen des erfahrungsgemäß gerade im Baugewerbe häufigen Wechsels der Arbeitnehmererschaft der einzelnen Unternehmer, an einer möglichst schnellen Regelung ihrer geldlichen Beziehungen und etwa daraus entstehender Streitigkeiten gelegen sein muß. Da das Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Ziffer 3 des genannten Tarifvertrages beiderseitig ohne Kündigungsfrist täglich zum Arbeitsablauf gelöst werden darf, ist das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Rückgabe der Arbeitspapiere ... aufgelöst worden. Mit diesem Zeitpunkt ist daher der bis dahin nicht geltend gemachte Ferienanspruch des Klägers erloschen. Die Geltendmachung des Ferienanspruchs am folgenden Tage war verspätet. Es geht nicht an, die in dem Tarifvertrag nach ihrem Endpunkt

genau begrenzte Ausschlussfrist, wie es der Kläger für zulässig hält, zu verlängern. Das wäre eine Willkür, die der fraglichen Bestimmung des Tarifvertrages die beabsichtigte Wirkung nehmen würde.

Der Kläger wendet nun ein, er habe seinen Mitarbeiter, von dem ihm die Arbeitspapiere ausgehändigt seien, nicht zur Entgegennahme der Anmeldung des Ferienanspruchs für befugt erachtet, es habe von ihm (dem Kläger), da er eine kranke Frau im Hause zu betreuen gehabt habe, auch nicht verlangt werden können, nach Feierabend auch noch den Beklagten aufzuzuchen. — Wenn nach dem Tarifvertrage aber der Ferienanspruch spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen ist, so muß damit auch derjenige, der es durch die Aushändigung der Arbeitspapiere zur Auflösung bringt, zur Entgegennahme der Anmeldung eines etwaigen Ferienanspruchs für ermächtigt gelten. Die abweichende Auffassung des Klägers ist unzutreffend. Es ist danach auch gleichgültig, ob der Lehrling, den der Beklagte mit den Arbeitspapieren zwecks Aushändigung an den Kläger nach dessen Arbeitsstelle geschickt hatte, oder ob der Mitarbeiter des Klägers, dem der Lehrling, da er den Kläger nicht antraf, die Arbeitspapiere übergeben hatte, die Aushändigung der Papiere an den Kläger bewirkt hat. Das Arbeitsgericht hat in seiner Urteilsbegründung bereits zutreffend ausgeführt, daß dem Kläger in jedem Fall zugemutet werden können, zumal es sich um die Sommerzeit gehandelt habe, nach Arbeitsablauf, um 4 1/2 Uhr nachmittags, noch die eine Wegstunde nach dem Wohnort des Beklagten zu machen. Die von dem Kläger erhobenen Einwendungen gegen die Annahme eines Erlöschens seines Ferienanspruchs sind also schon aus diesen Erwägungen hinfällig. Sie sind aber rechtlich überhaupt unerheblich. Denn eine Ausschlussfrist wirkt von Rechts wegen und unbedingt, so daß das Recht regelmäßig auch dann verwirkt ist, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist gar nicht tätig werden konnte oder wenn er von dem Rechte nicht unterrichtet war (ROB. Komm. BGB. § 186, Anm. 1). Es kommt deshalb auch gar nicht darauf an, ob der Kläger bei Empfangnahme seiner Papiere seinen Ferienanspruch gekannt hat oder nicht. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils will sich der Kläger nach seiner Entlassung zu einem Bekannten begeben und von diesem erst erfahren haben, daß er Anspruch auf drei Tage Ferien erworben habe, den er sofort, noch heute, geltend machen müsse. Wenn sich der Kläger daraufhin unmittelbar an den Beklagten wegen seines Ferienanspruchs gewandt hätte, so würde dies vielleicht noch als rechtzeitig angesehen werden können, da derselbe ja auch die Geltendmachung des Ferienanspruchs bei der bei Arbeitsablauf erfolgten Aushändigung der Arbeitspapiere nicht sofort, sondern erst nach dem Eintreffen des Mitarbeiters, der die Papiere an den Kläger ausgehändigt hat, bei dem Beklagten erfahren hätte. Ist der Kläger, trotzdem er seinen Ferienanspruch und die Notwendigkeit von dessen Geltendmachung noch an demselben Tage erfahren hatte, erst an dem folgenden Tage an den Beklagten herangefahren, so hat er die Folgen seiner Säumnis zu tragen. ... Nach alledem hat das Arbeitsgericht die erhobene Klage mit Recht abgewiesen. Es muß daher die Berufung des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückgewiesen werden.“

Die Zumutung, daß ein Entlassener zur Geltendmachung seines Ferienanspruchs „noch die eine Wegstunde“ nach dem Wohnort des Unternehmers zu machen habe, weisen wir energisch als mit dem Tarifvertrag unvereinbar zurück. Es muß in jedem Fall genügen, daß ein Entlassener auf der Arbeitsstelle seinen Anspruch geltend macht.

Maisier und Urlaub.

Ein Kollege war vom 14. Mai bis 14. November 1928 und vom 22. April bis 7. September 1929 bei dem Bauunternehmer Johann Korth in Wittenberge tätig. Kurz vor dem 1. Mai 1929 trat er an den Unternehmer heran und ersuchte für die Belegschaft um Urlaub zum 1. Mai. Der Unternehmer erwiderte nach Vorkriegsmannier: „Wer am 1. Mai nicht arbeitet, ist entlassen.“ Die gesamte Belegschaft feierte selbstverständlich den 1. Mai und nahm am 2. Mai die Arbeit wieder auf. Der Unternehmer hatte den nunmehr auf Urlaub klagenden Kollegen weder seinen Lohn noch seine Papiere ausgehändigt, ihn auch nicht bei der Krankenkasse abgemeldet. Er hatte bei seiner Entlassung die Voraussetzungen für einen Urlaubsanspruch von drei Tagen erfüllt und auch geltend gemacht. Der Unternehmer verweigerte ihm diesen. Vor dem Arbeitsgericht forderte daher der Kollege die Bezahlung der drei Urlaubstage. — Der Unternehmer meinte, er habe dem Kläger nicht die Papiere aushändigen können, weil er am 30. April nicht gemußt habe, ob und wer von der Belegschaft am 1. Mai arbeiten werde.

Das Arbeitsgericht Wittenberge verurteilte den Unternehmer zur Bezahlung der drei Urlaubstage. — Aktz. Gsch. — Nr. 26. 314. 29. Nr. 4. Entscheidungsgründe: „Der Beklagte war berechtigt, den Kläger zu entlassen, da dessen Verhalten, trotz Hinweis, am 1. Mai nicht zu arbeiten, sich als beharrliche Arbeitsverweigerung darstellte. Von seinem Rechte hat der Beklagte jedoch tatsächlich nicht Gebrauch gemacht, vielmehr hat es sich nur um eine Scheinentlassung gehandelt, wie daraus zu erkennen ist, daß das Arbeitsverhältnis ohne weitere Unterbrechung als durch den 1. Mai 1929 fortgesetzt worden ist. Wenn auch der Beklagte am 30. April noch nicht in der Lage war, dem Kläger seine Papiere auszuhändigen, so mußte dies mindestens am 2. Mai 1929 erfolgen, als der Kläger sich wieder zur Arbeit meldete, wenn eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erfolgen sollte. — Tat der Beklagte dies aber nicht, so machte er damit von dem ihm zustehenden Entlassungsrecht keinen Gebrauch. Damit sind jedoch die Voraussetzungen für den Urlaub des Klägers gegeben und war daher der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.“



Von unserm Jungvolk

Werte Kollegen! Wenn wir tatkräftig bei der Heranbildung des Jungvolks zu tüchtigen Berufskollegen mitwirken wollen, so darf nicht auf eine Regelung der Ausbildungsverhältnisse vom grünen Tisch her gewartet werden. Geht auf den Baustellen dem Jungvolk zur Hand! Seid ihm gute Unterweiser! Duldet keine Beschäftigung der Lehrlinge mit Handlanger-Arbeiten! Sucht die planmäßige Ausbildung zu fördern! Helft an den Bauabenden der Jugendabteilung! Unterstützt die Gesellenausschußmitglieder und die Jugendleitung bei der Ausbildungsarbeit! Es kann schon heute zur Verbesserung der Ausbildung gewirkt werden, wenn entsprechend den Richtlinien der Bundessatzung erreicht werden soll: die Heranbildung des Jungvolks zu tüchtigen Berufskollegen, Gewerkschaftern und Menschen!

Gesellen und Ausbildung.

Werte Kollegen! Zwei Gruppen unserer Kollegen genießen auf den Baustellen in der Regel wenig Anerkennung: die Baudelegierten und die Lehrlinge. Hier sei nur von den Lehrlingen geredet. Die Baudelegierten werden sich, wenn sie um ihre Rechte und Pflichten wissen, selbst durchsetzen. Die Lehrlinge werden das aber nicht können, denn sie sind mit den Fragen des Tarifvertrages und mit denen der Ausbildung nicht vertraut, um das Wort hierzu ergreifen zu können. In tarifvertraglichen Fragen wird es nach und nach dazu kommen, daß die Lehrlinge sich besser als jetzt zu helfen vermögen. In einer Frage werden sie aber nie allein auskommen: in der Ausbildung! Ein junger Mensch, der ein Handwerk erlernt, vermag sich wohl eine Vorstellung von seiner Arbeit zu machen. Wie er aber sachgemäß nach und nach mit den Arbeiten zur Erlernung des Berufes vertraut gemacht werden muß, vermag er nicht zu beurteilen. Das müssen in der Ausbildung und im Beruf erfahrene Menschen tun. Darum sei hier der Mahnruf erhoben: Nehmt auch der Lehrlinge an! Fördert ihre Ausbildung! Duldet es nicht, wenn sie mit Handlangerarbeiten Tag für Tag beschäftigt werden! Denkt nicht, es sei euch früher schlecht gegangen, es dürfe darum auch heute den Lehrlingen nicht besser gehen! Wirkt auf den Polier ein! Wirkt auf den Unternehmer ein! Schützt das Jungvolk vor Ausbeutung! Wir müssen für die Heranbildung eines guten Nachwuchses sorgen!

Der Unternehmer hat durch den Lehrvertrag die Sorge um die Ausbildung des Lehrlings zugewiesen bekommen. Er erfüllt aber diese Verpflichtung meistens nicht; er überträgt sie dem Polier. Der wiederum verläßt sich auf die Gesellen, die dem Lehrling die notwendigen Handgriffe beibringen haben. Darum bleibt — zutiefst gefehlt — die Ausbildungsfrage doch wieder bei den Gesellen hängen. Wenn der Lehrling zu einem guten Gesellen kommt, lernt er etwas. Hat er dieses Glück nicht, so lernt er eben nichts. Es liegt also auch bei den Gesellen — und zwar nicht am wenigsten — für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen. Es sollte jeder Kollege denken, daß der Lehrling sein eigenes Kind sei, dem er etwas beibringen muß. Dann würde manches in der Behandlung und der Ausbildung der Lehrlinge besser sein.

Es muß also festgehalten werden, daß die Sorge um die Ausbildung der Lehrlinge nicht allein den Unternehmern angeht, nicht allein die Berufsschule, sondern auch die Arbeiterschaft. Wir sind ein Teil der Bauwirtschaft und ein Teil des Staates. Wir haben über die Ausbildung der Lehrlinge gleichfalls zu bestimmen und darüber zu wachen. Daran, Kollegen, denkt, wenn auf eurem Bau Lehrlinge sind! Die Lehrlinge können in den Fragen der Ausbildung nicht für sich eintreten. Das müssen erfahrene Kollegen tun! Helft dem Jungvolk! Es geht um die Heranbildung der Bauarbeiterjugend zu tüchtigen Berufskollegen, Gewerkschaftern und Menschen!

Ausbildungsmängel und Forderungen.

Die heutigen Zustände in der Ausbildung der Lehrlinge sind, ob es sich um Maurer-, Stukkateur-, Glaser- oder Töpferlehrlinge handelt, gelinde ausgedrückt, skandalös. Die Unternehmer stellen Lehrlinge ein, so viel sie zu gebrauchen denken, sie beschäftigen die Lehrlinge mit Botengängen und Handlangerarbeiten, sie behandeln sie als Menschen zweiter Ordnung und — das ist das Schlimmste dabei — sie denken noch, sie handeln richtig. Ein ordnungsgemäß ausgebildeter Nachwuchs für das Gewerbe wird durch das Unternehmertum nicht geschaffen. Hierüber mögen die Ausbildungsverhältnisse in den Orten nicht hinwegtäuschen, in denen durch Einsicht einzelner Unternehmer und durch den Druck der Gesellen noch auf eine geordnete Ausbildung gesehen wird. Auch die eingerichteten Lehrwerkstätten, die Artikel und Reden auf Konferenzen der Unternehmer und Innungsverbände, dürfen uns nicht täuschen. In den allermeisten Gegenden Deutschlands ist die Ausbildung schlecht, sehr schlecht.

Wir müssen uns — allgemein gesprochen — in erster Linie gegen das mangelnde Verantwortungsgefühl der Unternehmer für eine gute Ausbildung wenden. Die Sorge um einen handwerklich gutausgebildeten Nachwuchs ist ihnen abhanden gekommen. Besonders zeigt sich das bei den Gesellenprüfungen. Die Lehrlinge können bei beendeter Lehrzeit kaum den Anforderungen der Prüfung genügen. Die Unternehmer meinen dann, die Lehrzeit müsse verlängert werden; denn wenn der Lehrling in drei Jahren nicht genügend gelernt habe, müsse ein viertes Lehrjahr hinzukommen. Wir brauchen uns keiner Täuschung hinzu-

geben: die Lehrlinge würden auch in den vier Jahren nicht mehr lernen, als sie heute in drei Jahren zu wissen bekommen. Für die Unternehmer sind die Lehrlinge nur willkommene Ausbeutungsobjekte. Wenn sie vier Jahre hindurch nur Lehrlingslohn bekommen, dafür aber Arbeiten eines Vollarbeiters verrichten müssen, so ist das für den Unternehmer ein Geschäft. Alle Bestrebungen der Unternehmer auf Verlängerung der Lehrzeit sind nicht aus dem Wunsche geboren, die Ausbildung zu fördern. Sie wollen in den Lehrlingen Arbeitskräfte haben, die billiger sind als die Vollarbeiter, damit sie besser gegeneinander konkurrieren können. Die Unternehmer schimpfen über die Einmischung der Gewerkschaften in die Regelung der Lehrverhältnisse durch tarifvertragliche Abmachungen. Dadurch, so sagen sie, werde der Streit in das Lehrlingswesen getragen, und aus dem Ausbildungsverhältnis werde ein Verhältnis, bei dem weder der Auszubildende noch der Auszubildende zu seinem Recht käme. Wir möchten hier feststellen: Den Streit um die Regelung der Lehrverhältnisse haben die Unternehmer hervorgerufen, die rücksichtslos die Lehrlinge ausbeuten, die sie schlecht behandeln, die sie nicht ausbilden, sondern mit Handlangerarbeiten beschäftigen, die sich äußerlich über Mißstände entrüsteten, die aber in Wirklichkeit die schlimmsten Lehrlingszüchter waren. Diese Mißstände sind zu beseitigen. Die Gewerkschaften — auch der Bauarbeiterbund — sehen es als ihre Aufgabe an, für die ordnungsgemäße Regelung der Ausbildung zu wirken. Und das mit aller Kraft! Das mangelnde Verantwortungsgefühl der Unternehmer für eine gute Ausbildung wird wiederkommen, wenn sie einsehen lernen, daß die heutige mangelhafte Ausbildung ihnen selbst Schaden zufügt. Schlecht ausgebildete Facharbeiter vermögen nichts Gutes zu leisten. Und die Menge der vermauerten Steine ist doch gerade im Maurerberuf nicht allein für die Güte der Arbeit und für den guten Facharbeiter das Entscheidende.

In zweiter Linie haben wir uns gegen die Meinung der Unternehmer zu wenden: die Arbeiterschaft habe bei der Regelung des Lehrlingswesens nichts mitzureden. Das Recht der Regelung der Lehrverhältnisse stehe ihnen als der „altbewährten berufständischen Vertretung“ des Handwerks zu. Diese Meinung, die heute noch von sehr vielen Unternehmern in den Innungs- und Handwerkskammerversammlungen zum Ausdruck gebracht wird, muß verschwinden. Wir müssen den Unternehmern überall ins Gedächtnis hämmern: Die Bauwirtschaft besteht nicht nur aus Baustofflieferanten und Bauunternehmern, sie besteht auch

Die Lehrverhältnisse der Maurer sind in einer Schrift »Die Ausbildung im Maurergewerbe« geschildert. Es ist dort das Ziel aufgezeigt, das uns bei unseren Ausbildungsbestrebungen vorschweben soll: der allseitig ausgebildete Facharbeiter. In der Schrift sind auch die augenblicklichen Zustände in der Lehrlingsausbildung im Reich geschildert, die Ursachen für die Zustände, die Bestrebungen der Unternehmer, unsere Bestrebungen und die Möglichkeiten, die wir für die Verbesserung der Ausbildung als gegeben ansehen. Die Schrift ist für Interessenten in den Bau-gewerkschaften unentgeltlich erhältlich.

zu einem großen und wahrhaftig nicht unwesentlichen Teil aus Bauarbeitern. Wenn man sie auch bisher immer ausschaltete oder auszuschalten versuchte, so geht das nicht so weiter. Wie auf anderen Gebieten, so wird die Arbeiterschaft auch in der Lehrlingsausbildung mitreden. Wir lassen uns nicht mit Redensarten abweisen. Das muß den Unternehmern auch dadurch zum Bewußtsein gebracht werden, daß sich die Kollegen auf den Baustellen für das Jungvolk, für die Rechte des Jungvolks und für eine gute Ausbildung einsetzen. In zweiter Linie also — das sei nochmals betont — ist von uns aus zu wirken für den Gedanken der gleichverantwortlichen und gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Regelung der Lehrverhältnisse.

Die Grundursachen für die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge — mangelhaftes Verantwortungsgefühl der Unternehmer gegenüber der Ausbildung des Nachwuchses und Nichtanerkennung der gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Regelung der Lehrverhältnisse — sind es, die uns die Forderung auf Schaffung einer Lehrlingsordnung erheben lassen. In dieser Lehrlingsordnung müssen die Grundsätze der Ausbildung festgelegt sein. Die Mitwirkung der Arbeiterschaft wäre zu regeln. Richtlinien für die Gestaltung der Ausbildung wären aufzustellen. Das Berufsausbildungsgesetz, auf das vielleicht mancher Hoffnung setzt, hilft uns nicht. Uns paßt vieles im Entwurf des Gesetzes nicht. Vorkäufig ist es auch noch im Reichstag zur Beratung. Wenn es aber nun zum Gesetz erhoben würde, gleich in welcher Form, wir brauchen zentrale Richtlinien, — eine Lehrlingsordnung — um die Lehrlingsausbildung einheitlich und fortschrittlich zu realisieren.

Und die Grundlage, Kollegen, für die Schaffung einer solchen Lehrlingsordnung? Schafft überall Klarheit in den Bauwerkschaften durch Aussprachen über die Ausbildung der Lehrlinge und durch Abstellung von Mißständen im Lehrlingswesen, die sich schon heute durch bestehende gesetzliche Bestimmungen beseitigen lassen. Genau so, wie es selbstverständlich sein sollte, daß jung und alt bei der Durchführung der tarifvertraglichen Rechte der Lehrlinge zusammenwirken, damit sich die Unternehmer an die Erfüllung der tarifvertraglichen Rechte der Lehrlinge gewöhnen, so muß es auch selbstverständlich werden, daß in der Ausbildungsfrage zur Schaffung eines gutausgebildeten Nachwuchses zusammengewirkt wird und die Unternehmer sich an die Mitwirkung der Arbeiterschaft auf diesem Gebiete

gewöhnen. Wirkt hierfür! Dann kommen wir zu einer Lehrlingsordnung, die Hand und Fuß hat, so daß an der erfolgreichen Heranbildung eines guten Nachwuchses gearbeitet werden kann!

Unternehmer und Ausbildung.

Das geflügelte Wort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, rief auch die Unternehmer auf den Plan. Sie, die bisher der Lehrlingsausbildung keine tieferen Seiten abgewinnen konnten, versuchten sich in neuen Methoden der Heranbildung des Nachwuchses. Es wurde ein Institut geschaffen — das Deutsche Institut für technische Arbeiterschulung, kurz „DINTA“-Institut genannt — in dem man Techniker und Ingenieure heranbildet, um die Jugend fachlich und menschlich zu schulen. Daß auch das Unternehmertum fachlich gut ausgebildete Menschen in seinen Betrieben zu haben wünscht, ist verständlich. Begreiflich ist es auch, wenn die Unternehmer die Jugend vom gewerkschaftlichen Zusammenschluß abzuhalten wünschen und unter dem Jungvolk für den Gedanken der Betriebsgemeinschaft zu wirken suchen. Uns paßt diese Art der Lehrlingsausbildung nicht. Wir sind gegen die vom Dinta-Institut propagierte Lehrlingsausbildung, durch die auch „die Seele des Arbeiters“ gewonnen werden soll. Zwar fordern auch wir die Schaffung von Lehrwerkstätten. In den Lehrwerkstätten muß aber die Mitwirkung der Arbeiterschaft gewährleistet sein. Eine Beeinflussung im Unternehmertum darf in den Lehrwerkstätten nicht betrieben werden.

Auch die Bauunternehmer haben sich mit der Einrichtung von Lehrwerkstätten befaßt. Die vom Dinta-Institut propagierten Gedanken fanden auch bei den Unternehmern des Bauwesens Förderer. Man ist an die Einrichtung von Lehrwerkstätten gegangen. Das geschah nicht, weil den Forderungen der Gewerkschaften auf eine neuzeitliche Regelung der Lehrverhältnisse entsprochen werden sollte. Es war eine Notwendigkeit, die die Unternehmer in einigen Gegenden Deutschlands zur Einrichtung von Lehrwerkstätten zwang. Im Industriegebiet fehlt es nämlich an gut ausgebildeten Facharbeitern. Diese Gegenden waren ein Zuwanderungsgebiet. Die Unternehmer brauchten sich daher nie um eine Heranbildung von Lehrlingen zu bemühen. In der Nachkriegszeit ist die Zuwanderung nicht mehr in einem solchen Ausmaß möglich wie vor dem Kriege, weil veränderte Wohnungsverhältnisse und eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten die Menschen mehr in ihrem Heimatort verbleiben lassen. Wenn die Unternehmer des Industriegebietes gutausgebildete Facharbeiter für die nächsten Jahre haben wollen, müssen sie etwas zur Verbesserung der Lehre tun. Sie haben darum Lehrwerkstätten in Dorkmund und Essen eingerichtet. Auch in Mannheim ist eine Lehrwerkstätte eingerichtet worden. Dort war es notwendig, weil Lehrverhältnisse mit schriftlichem Lehrvertrag und geregelter Ausbildung selten sind. Dort wächst der Maurer — zum Teil auch noch heute — aus dem Speisbuben nach und nach heran. Auch hier lag also die Notwendigkeit vor, für die Ausbildung der Lehrlinge etwas zu tun, wenn sich nicht in absehbarer Zeit ein empfindliches Fehlen qualifizierter Facharbeiter bemerkbar machen sollte.

Ganz anders stellen sich die Unternehmer zur Einrichtung von Lehrwerkstätten und zur Verbesserung der Ausbildung in den Gegenden, wo ein großes Angebot von Jugendlichen als Lehrlinge ist. Sie stellen dort Lehrlinge über Lehrlinge ein, beschäftigen sie mit Handlangerarbeiten und verlassen sich darauf, daß aus der großen Zahl der Lehrlinge so viele tüchtige Kräfte aus eigener Kraft hervorgehen werden, wie sie für ihre Arbeiten brauchen. Fortschrittliche Regungen zur Verbesserung der Ausbildung sind bei ihnen nicht zu verspüren. Da helfen auch keine Vorstellungen bei ihnen und Beschwerden bei Innungen und Handwerkskammern oder ihren Aufsichtsbehörden. Alle Unternehmer und Institutionen dünken sich über die Gesellen erhaben, glauben das Recht der Ausbildung von Lehrlingen gepachtet zu haben und meinen obendrein noch, sie täten alles Menschenmögliche, um einen guten Nachwuchs heranzubilden.

Diese Zustände werden auch von einsichtigen Unternehmern anerkannt. Das Gros des Unternehmertums aber glaubt, unbehindert von neuen Einflüssen seinen Standpunkt in der Ausbildung durchhalten zu können. Sie möchten bestimmen, sie glauben zu herrschen, sie wollen der Arbeiterschaft in diesem Punkte zu spüren geben: hier habt ihr nichts zu sagen! Wir wissen das. Aber es wird uns nicht abschrecken, wieder und immer wieder unsere Forderungen zu erheben. Es wird uns anspornen, überall den Mißständen in der Ausbildung nachzugehen. Wir werden Abhilfe schaffen, unsere Meinung äußern und dafür wirken, daß an die Stelle der veralteten gesetzlichen Bestimmungen neue treten, die besser sind und die die Möglichkeiten des uneingeschränkten Wirkens für eine gute Ausbildung geben. Das sei recht nachdrücklich den Unternehmern zugerufen, die von einer Neuregelung der Ausbildung unter Mitwirkung der Arbeiterschaft nichts wissen wollen!

Die Unternehmer glauben, die Ausbildung der Lehrlinge allein betreiben zu müssen. Wir könnten dem zustimmen, wenn sie ihren Verpflichtungen — für eine ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen — nachkämen. Ihre Ausbildungsmethoden gewährleisten aber keine gute Ausbildung der Lehrlinge. Darum muß der Bund mit allem Nachdruck für eine Regelung der Lehrverhältnisse nach neuzeitlichen Ausbildungsgrundsätzen eintreten. Die Mißstände im Lehrlingswesen sind zu beseitigen. Die Arbeiterschaft ist bei der Regelung der Ausbildung verantwortlich zu beteiligen.



Unterhaltung und Wissen



Ein denkwürdiger Tag der freien Gewerkschaftsbewegung.

Die geistige Waffenschmiede in Bernau.

Wir gebrauchen nicht gern das abgegriffene Wort von den „Marksteinen“ der Geschichte. Aber die Einweihung der ersten Bundeschule des ADGB in Bernau am 4. Mai wird als eiserner Bestand in die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung eingehen. Die Eröffnung der ersten ADGB-Schule ist ein so bedeutungsvoller Vorgang, daß er mit Recht als Markstein der Bewegung bezeichnet werden kann; sie wird auch sicherlich von allen Geschichtsschreibern als solcher gewertet werden. Gewiß, es war nicht die erste gewerkschaftliche Bildungsstätte, nicht einmal die erste organisationseigene Schule, die am ersten Sonntag im Mai in Bernau eröffnet wurde; denn der Fabrikarbeiter-Verband, der Metallarbeiter-Verband, auch unser Bauwerkverbund sind ihrer Spitzenorganisation bereits vorausgeeilt und haben eigene Schulen errichtet. Sie leisteten damit Vorkarbeit im weitesten Sinne des Wortes; die Bundeschule des ADGB soll eine Mittellstufe sein, die zwischen den Schulungswochen und Funktionskursen der Verbände und der Akademie der Arbeit eine Brücke schlägt.

Die Hauptbedeutung der ADGB-Schule in Bernau liegt darin, daß nun allen dem ADGB angeschlossenen Verbänden Möglichkeiten zur Schulung von Funktionären geboten werden. Das eben ist der Markstein der Gewerkschaftsbewegung, dessen ganze Bedeutung man erfährt, wenn man einen Augenblick in die Vergangenheit blickt. Vor 40 Jahren eine kleine Bewegung. Langsam begann die ausgestreute Saat aufzugehen: „Wissen ist Macht!“ Vom alten Wilhelm Liebknecht kam dieses Wort, er packte das Werk an und gründete Arbeiterschulen; „denn schaffen kann die Leidenschaft nur in Verbindung mit dem Wissen.“ Diese Wahrheit — die leider auch heute noch nicht Gemeingut aller Arbeiter ist — brachte Polizei und Geheimräte und alle die anderen Stützen von Thron und Sockel auf. Und der Polizeipräsident von Berlin und der Vortragende Rat im Preussischen Ministerium verpöhten beim Minister die Meinung, derartige Schulen müßten verboten werden. „Mir ist nicht klar“, bemerkte der Vortragende Rat, „warum der Polizeipräsident die Sache — nämlich die Arbeiterschule — hat gehen lassen, wie sie will. Solange wir kein Unterrichtsgesetz haben, kann meines Erachtens von Aufschwung der ganzen Schule ein Ende gemacht werden. Alles, was die Arbeiter lernen müssen, können sie in den Fortbildungsschulen, deren Zahl die Stadt beliebig vermehren kann, lernen.“ Die Polizeifantasi konnte aber die Arbeiterbildungsbewegung nicht erdrücken. —

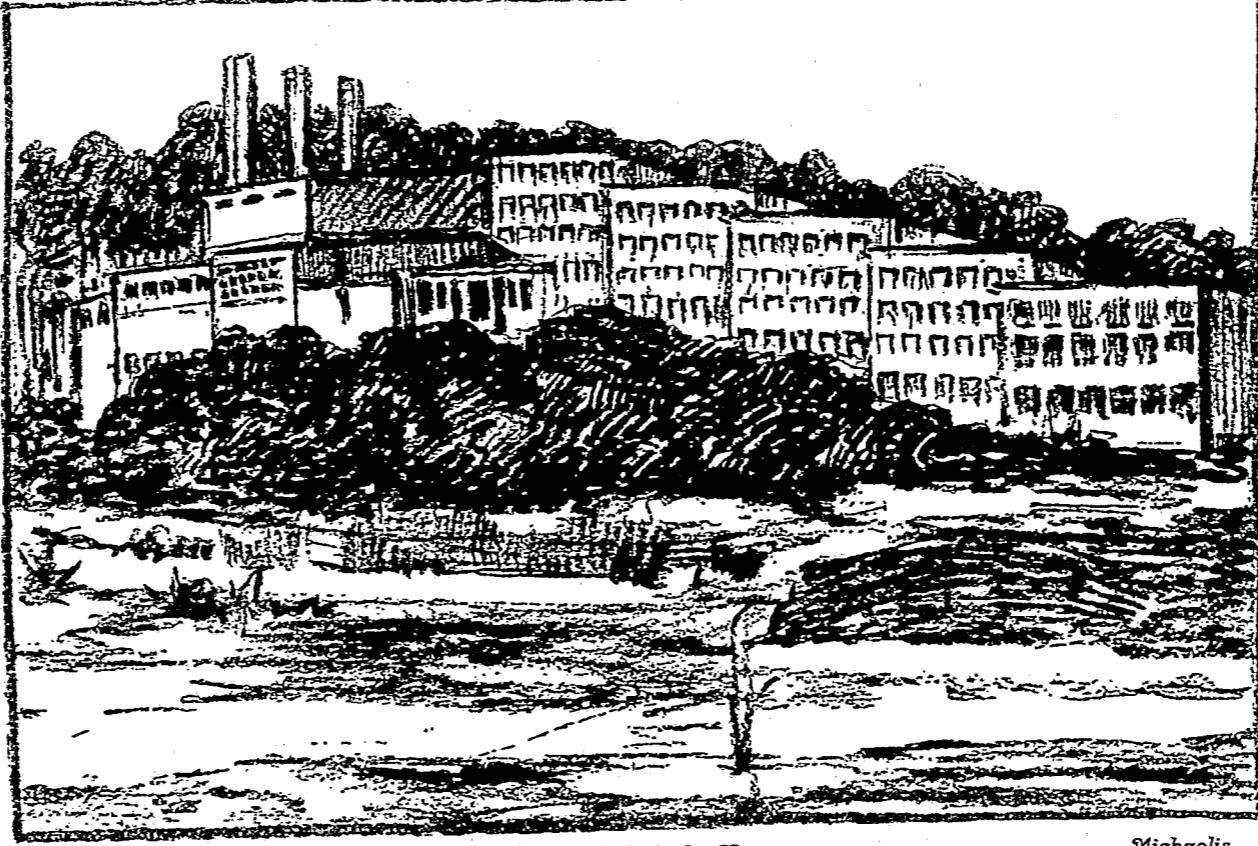
Vor 25 Jahren wurde die erste Gewerkschaftsschule im Berliner Gewerkschaftshaus eröffnet. Heute sind die Gewerkschaften so weit, eigene große Schulen zu eröffnen. Auch bei der Weihe dieser Schule kam zum Ausdruck, was sich in diesen 25 Jahren geändert hat. Unter denen, die zu dieser Feier herbeigeeilt waren, befanden sich die republikanischen Nachfolger jener bemoohten Häupter, die damals in Polizeipräsidenten und Ministerien saßen. Heute überbrachten ihre Nachfolger oder deren Vertreter die Glückwünsche der Minister und Behörden zu der Schuleröffnung; einige von ihnen fanden sogar sehr treffliche Worte über die Bedeutung des Tages. So vor allem anderen Staatssekretär Staudinger vom Preussischen Handelsministerium und der Landrat des Kreises Niederbarnim Schlemminger; sie brachten damit zum Ausdruck, daß zwischen dem Vortragenden Rat des weiland preussischen Ministers Berlepsch und dem heutigen Staatssekretär des Handelsministeriums der Regierung Otto Braun ein großes Stück Geschichte der Arbeiterbildungsbewegung liegt. Dazwischen liegt aber auch die Umwandlung der Staatsverfassung und der Beginn des Aufstiegs der organisierten Arbeiterschaft zur politischen Macht. Wissen ist Macht! In diesem Zeichen steht die Entwicklung, die mit der Eröffnung der ADGB-Schule in Bernau einen berechneten Ausdruck fand.

Von der Bedeutung dieses Tages war auch der Wettergott überzeugt. Er war im Bunde mit den freien Gewerkschaften. Froh lachte die Sonne über die Fluren und Wälder, die schon seit Tagen in hellem Frühlingsgrün prangten und nun an diesem Sonntag dem Ganzen einen herrlichen Feiertagsstrahlen gaben. Nachdem man die Stadt Bernau — die der Schule eine Freistätte gegeben — hinter sich hat, tauchen bald die Umrisse des Schulgebäudes auf. Am Einweihungstage lag die Schule im strahlenden Gold der Sonne und der Kiefernwald gab dem langhingestreckten dahingehenden Bau natürliche Kulissen und einen ebenso imponierenden Hintergrund; dies verrät schon den Charakter der Schule als den eines Internats. Bei diesem Wort braucht sich niemand etwas Schreckliches vorzustellen; die Gewerkschaften haben keine Ursache, etwa gewerkschaftliche Jesuitenschulen einzurichten. Deshalb umzäumt auch keine Klostermauer die Schule der Freiheit, sie wird mittelbar völlig umgeben von märkischem Wald. Eine eigens von der Stadt Bernau gebaute Straße führt durch den Wald auf die Lichtung der Schule.

Mit dem Huldigungsmarsch von Grieg, jenem nordischen Komponisten, der die Sehnsucht Peer Gynts nach Freiheit und Leben in die Welt der Töne übersetzte, wurde die Feier von einem Kammerorchester eingeleitet, worauf Peter Graßmann in einer kurzen Ansprache die Bedeutung der Stunde

würdigte. Es gäbe viele pädagogische Feinkostläden in der Welt, hier aber in der Bundeschule soll kräftige Hausmannskost verabfolgt werden, die den Arbeiter befähigt, sich im Leben zu behaupten und mit besserer Erkenntnis auf zurechtfindender Grundlage für die Ziele der Arbeiterbewegung kämpfen zu können. Die Älteren in der Arbeiterbewegung haben es sich sehr teuer werden lassen müssen, um das bisherige Wissen zusammenzukragen, daß sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe brauchen. Das ist heute anders geworden. Wir bedauern es nicht. Wir Älteren neiden es den Jüngeren nicht; wir freuen uns, daß sie es leichter haben, aber wir sind der Meinung, daß diese leichtere Möglichkeit auch verpflichtet, über sich selbst hinauszuwachsen, und daß darum jene, die sich heute unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen ein bedeutend größeres Maß an Wissen aneignen können, damit auch die Verbindlichkeit übernehmen, dieses ihnen überantwortete größere Pfund vervielfältigt weiterzugeben an die, die nach ihnen kommen. Wir haben seit ungefähr zehn Jahren, so sagte Graßmann, zeitweise sogar in etwas stürmischen Tempo nachholen können, was in vorausgegangenen Jahrzehnten an Bildung für die Massen verabsäumt worden war. Heute ist die Welt erschrocken von unserer Größe. — In der Schule wird das vollauf verwirklicht werden,

einer Fabrik haben. Unserer Meinung nach sollten in einem gewerkschaftlichen Schulbau die Bestrebungen und Ziele der Arbeiterklasse zum Ausdruck kommen. Die Baumeister der Gewerkschaften sollten Gewerkschaftsgeschichte schreiben. Es ist wirklich keine Vermessenheit von uns, wenn wir auf ein uns sehr naheliegendes Beispiel verweisen, das die Bestrebungen der Arbeiterklasse, die Liebe und die Überzeugung, die der organisierte Arbeiter den Ideen der Arbeiterbewegung entgegenbringt, schlicht und dennoch eindringlich zum Ausdruck bringt: unser früheres Bundeshaus in Hamburg. Dort zeugt jeder Ziegel davon, daß die im Zentralverband organisierten Maurer Deutschlands den Bau an der Wallstraße in Hamburg errichtet haben; vertikal aufstrebende Pfeiler, das große Hauptgesims tragend, offenbaren Ziel und Sinn der Arbeiterbewegung. So wirkt dieses Haus heute noch in Hamburg als Symbol der Arbeiterbewegung. Daß unter zweckentsprechender, den Kunstausstellungen der heutigen Zeit Rechnung tragender Vereinfachung mit solcher Art Bauten Großes und Symbolisches geschaffen werden kann, zeigen auch die Bauten eines Fritz Höger, des Professors Schumacher und vieler anderer Architekten, die Großes auf diesem Gebiete geleistet haben. Wir sind keineswegs verlesen auf rote Ziegel. Es gibt auch architektonisch schön wirkende Puffarten, aber unserer Meinung nach ist der rote Ziegel natur schöner und wirkungsvoller als der gelbe. Wir sind nicht gegen moderne, aber gegen die hypermoderne Architektur! Wie wir der Bauart unsere Zustimmung verweigern müssen, die nach vorn eine prächtige Fassade zeigt und im Innern unvollkommen ist, so müssen wir unsere Zustimmung auch dort verweigern, wo man es umgekehrt macht. Und wir sind der Meinung, daß dies auch in Bernau nicht angebracht war, zumal die Grundrissefaltung höchste Anerkennung verdient. Auch die Art des Ausbaues der Schule hinterläßt den Eindruck, daß er allzu stark unter Experimenten gelitten hat. Viel Glas! Sehr schön, wenn alle Räume natürliche Helle aufweisen; aber daß es sich in einem Treibhaus nicht gut lebt, das erleben wir bei der Einweihung, wo die Sonne den Speiseraum durch die Glasprismendecke unbarmherzig stark erwärmt. Und das im Monat Mai! Dabei soll doch der Speiseraum nicht nur leiblichen Genüssen dienen; der Aufenthalt in ihm soll eine Annehmlichkeit sein! Aber viel zu oft war keine Kühle zu finden, nicht in den Schülerzimmern, auch nicht auf den Gängen zu den Unterrichtsräumen, überall erhitzte, man kann fast sagen, übererhitzte Räume. Eine Aula sollte z. B. immer eine Aula sein. Man sollte die Sachlichkeit nicht so weit treiben, daß sie zur Nüchternheit wird und eine Aula der Eindruck einer besseren provisorischen Baracke vermittelt.



Die Bundeschule in Bernau.

Michaelis.

was andere Zweige des Wirtschaftslebens von sich nur behaupten: „Dienst am Volke!“ — Mit der aufrüttelnden Curpanthe-Duvertüre von Weber wurde die Feier beendet.

Ein Rundgang durch die Schule zeigte dann das in fast zwei Jahren Geschaffene. Die Länge der Bauzeit gab schon einen Anspruch darauf, das alte Sprichwort verwirklicht zu finden: Was lange dauert, wird gut! Der Erbauer der Schule, Architekt Hannes Meyer, setzte den Teilnehmern Charakter und Grundzüge auseinander, die ihm bei dem Bau vorgeschwebt und die er glaubt, nun verwirklicht zu haben. Es sei gestattet, daß wir mit unserem Urteil an dieser Stelle nicht hinterm Berg halten. Bei aller Anerkennung der Bestrebungen unserer modernen Architekten, Bestrebungen, die wir grundsätzlich unterstützen, und bei aller Zustimmung, die man ihnen oftmals von wirklich hoher soziologischer und psychologischer Einsicht getragenen Ideen zollt, schreckt man doch manchmal zurück, wenn man das baumerkliche Ergebnis einer solchen Gedankenarbeit sieht. Wenn man die Theorie hört, wie sie in echter Begeisterung und ebenso echtem sozialen Willen von den Herren Gropius und anderen ähnlich gerichteten Architekten vorgetragen wird, dann muß man doch manchmal frei nach Goethe denken: „Wenn man's so hört, könnt's leidlich scheinen“. ... Wir sind gewiß keine Befürworter von Prof-Bauten, aber wir haben schon manchen Bau gesehen, der mit einfachen architektonischen und baustofflichen Mitteln geradezu hervorragend zum Ausdruck bringt, welchem Zweck er dient. Denken wir beispielsweise an das Chile-Haus in Hamburg, das Gewerkschaftshaus in Bremen, das Deutsche Museum in München. Auch eine ganze Reihe Wohn- und Siedlungsbauten an allen Ecken Deutschlands zeugen von der Kunst des Architekten, den Zweck des Hauses in der Architektur zum Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne gesehen sollten die Architekten auch monumental wirken. Wir glauben, daß die These, wonach bewußt auf Monumentalität verzichtet werden soll, durchaus abwegig ist. Die Baumeister aller Zeiten haben auf ihre Art Geschichte geschrieben. Denken wir an die Zeiten des Barocks, des Rokoko, der Renaissance. Es ist nicht einzusehen, warum sie heute bewußt darauf verzichten sollten. Es kann doch kein Nachteil sein, wenn ein Schulbau schon in seiner Fassade den Zweck zum Ausdruck bringt, dem er dient. Es ist wirklich kein Vorteil, wenn man, verführt durch drei große Schornsteine an der Vorderfront, glaubt, ein Fabrikgebäude vor sich zu haben und schließlich — allerdings angenehm enttäuscht — drinnen eine Schule vorfindet. Es ist keine erfreuliche „Umwertung aller Werte“, heute in Deutschland Fabriken vorzufinden, die eine Gelehrtenschule verkörpern (aber das ist noch erträglich, vielleicht sogar erfreulich), aber unerfreulich auf jeden Fall ist es, Schulen vorzufinden, die den Charakter

ertragen diesen Vorwurf. Aber wir würden doch empfehlen, den modernen Architekten eine Randare anulegen, um ihre Experimentierfreudigkeit etwas zu bändigen. Wir halten uns für verpflichtet, dies an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen. Wir sind überzeugt, daß, wenn einige von unseren Anregungen berücksichtigt werden, man bei der Einweihung der zweiten Bundeschule nicht so viele zweifelnde Gesichter und „schüttelnde Köpfe“ sehen wird.

Die Schule ist ein Internat, in dem 120 Personen zu je zwei in 60 Zimmern wohnen können. Sie enthält 3 Klassenräume mit je 40 Plätzen. Es können in der Schule sogenannte Einführungskurse sowie Spezialkurse von längerer oder kürzerer Dauer für besondere Funktionen abgehalten werden. Für Arbeitsgemeinschaften stehen 2 Seminarzimmer zur Verfügung, für Schüler eine große Bibliothek, ein Lesezimmer und Gesellschaftsräume, die den verschiedenartigen Bedürfnissen und Charakteren der Schüler Rechnung tragen dürfen. Außer der Aula, die festlichen Stunden dienen soll, ist auch Sorge dafür getragen worden, daß Spiele, Körperpflege und Sport getrieben werden können. Diesen Zwecken dienen eine schöne geräumige Turnhalle, ein kleines Sportstadion und ein Schwimmbad, alles auf dem Gelände der Schule. Die 120 Schüler werden in kleine Gemeinschaftsgruppen zu je 10 aufgeteilt, die immer zu je 30 in einem Wohntrakt, wie sie rechts auf unserem Bild zu sehen sind, wohnen. Je 10 sind auf eine Etage verteilt und je 2 haben ein Zimmer. Der Grundgedanke ist, daß diese 10 bald eine engere Einheit innerhalb der großen Gemeinschaft der 120 bilden, gewissermaßen die Familie in der Gemeinde. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Gesamteinrichtung und auch die Zimmer der Schüler einen Stand in der Wohnkultur aufweisen, von dem wir wünschen möchten, daß alle Volksgenossen ihn bald erreichen. Aber mit Wünschen ist nichts getan. Verwirklicht werden kann diese Aufgabe nur durch unermüdete ernste Mitarbeit in den Organisationen der Arbeiterklasse. Diesem Ziel soll die Schule dienen; wir sind überzeugt, daß sie diese Aufgabe erfüllen kann.

Nach dem Rundgang übermittelte Genosse Otto Welz die Glückwünsche des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei, Genosse Stähr die des ADGB-Bundes und — last not least — Johann Sassenbach die des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der im Herbst dort eine seiner Sommerferien abhalten wird.

Der Deutsche Bauwerkverbund begleitet die Arbeiten der Bundeschule in Bernau, die bereits aufgenommen worden sind, mit den besten Wünschen; er ist überzeugt, daß die Worte Leipart's, die er bei der Grundsteinlegung gesprochen hat, verwirklicht werden: „Für den Fortschritt der deutschen Gewerkschaften, für den weiteren Aufstieg der deutschen Arbeiterklasse, für das Wohl des deutschen Volkes!“

Streiks u. Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter: Wegen Umgehung des Bezirks-Tarifvertrages ist über den Bauunternehmer Heint. Peters, Torballig, Kreis Schleswig, (Baustelle Krohnshagen bei Kiel), die Sperre verhängt.

Fliesenleger: Gesperrt ist in München die Firma Norbert Berger.

Töpfer: In Bauen streiken die Ofenseher. Gesperrt sind in Berlin die Firma Koch, Frankfurter Allee 73, in Zeitz die Ofengeschäfte Gustav Neumann, Gustav Hörnicke und Emil Böhme, in Burg bei Magdeburg Uhlmann, in Halle a. d. S. Wilhelm Stahl, in München die Firma Norbert Berger wegen rückständiger Löhne, in Hohenstein-Ernstthal Eugen Wolf, in Landsberg a. d. W. der Töpfermeister Richard Kaczkowski wegen Nichtbezahlens von Ferienmarken, in Magdeburg die Firma Zollweger & Sohn wegen Nichtzahlen des Lohnes, in Straßburg i. U. die Ofensehfirmen Kleinschmidt wegen Nichtzahlen der Tariflöhne.

Schweiz: Zugang von Gipfeln ist nach Basel und Bern fernzuhalten.

Aus der Sozialgesetzgebung

§ 105 Abs. 2 Satz 2 WVG. will den Unterstützungsempfänger, der Ausfälle an Arbeitsstunden und an Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt. Es kann daher nicht im Sinne des Gesetzes darauf ankommen, ob der Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck findet oder durch Naturereignisse entstanden ist.

Gründe: „Der Kläger war vom 16. Februar 1927 bis zum 19. November 1927 bei einem Baumeister als Bauarbeiter beschäftigt und wurde infolge Frostes entlassen. Auf seinen Antrag wurde ihm Arbeitslosenunterstützung nach der Lohnklasse VII bewilligt, da er wöchentlich durchschnittlich 39,33 h verdient habe. Er ist demgegenüber der Ansicht, es seien nicht die verkürzten Arbeitszeiten, sondern nur die vollen Wochen zwecks Ermittlung der Lohnklasse heranzuziehen. Sein Einspruch wurde von dem Spruchauschuß des Arbeitsamts als unbegründet zurückgewiesen. Es führt mit Rücksicht auf den § 105 Abs. 2 des Gesetzes an, es sei im Baugewerbe üblich, daß in den Wintermonaten infolge der kürzeren Tageszeit die Zahl der Arbeitsstunden eingeschränkt werde. Frost könne zudem nicht als Arbeitsmangel angesehen werden. Auf die Berufung des Klägers hat die Spruchkammer des Landesarbeitsamts die Sache gemäß § 182 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Spruchsenat abgegeben. Sie ist der Ansicht, die Tatsache, daß die Bauarbeiten eingeschränkt worden seien, könne nicht als Arbeitsmangel angesehen werden, denn es sei zwar Arbeit vorhanden gewesen, sie habe nur nicht während der im Sommer üblichen Zeit ausgeführt werden können. In den Herbst- und Wintermonaten, insbesondere zu Frostzeiten, sei die übliche Zahl der Arbeitsstunden nicht höher als wie beim Kläger berechnet sei. Er habe deshalb keinen Anspruch auf eine höhere Lohnklasse.“

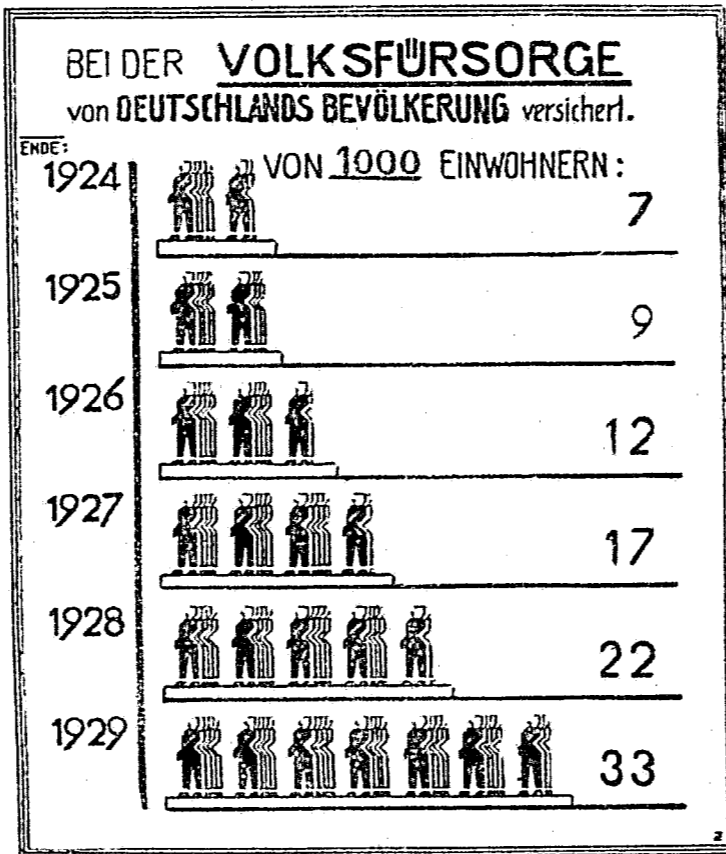
Die Rechtsauffassung des Senats ist folgendermaßen begründet: „Es handelt sich um Auslegung des § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Danach ist für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt in den letzten drei Monaten seiner Arbeitnehmerfähigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. — Hierbei ist zu unterscheiden, ob ein Ausfall an ganzen Tagen oder ein Ausfall einzelner Stunden eingetreten ist.“

1. Darüber, wie der Ausfall ganzer Arbeitstage zu behandeln ist, hat sich der Senat bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen. Wie in der Entscheidung Nr. 3182 — AN. 1928 S. IV 191 — ausgeführt ist, ist der Beginn der Dreimonatsfrist des § 105 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wenn in die drei letzten Monate vor der Arbeitslosmeldung unbezahlte Tage fallen, an denen wegen Krankheit die Arbeitnehmerfähigkeit nicht ausgeübt worden ist, für die Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung um diese Tage zurückzulegen. Den gleichen Grundsatze hat der Senat hinsichtlich nicht bezahlter Urlaubstage in der Entscheidung Nr. 3227, AN. 1928 S. IV 274 aufgestellt. Auch die Entscheidung Nr. 3302 AN. 1928 S. IV 386 vertritt bei Versäumnis von Tagen infolge Arbeitnehmerfähigkeit den entsprechenden Standpunkt. Auf die Begründung dieser Entscheidungen wird verwiesen. Nicht anders sind die vollen unbezahlten Tage zu behandeln, an denen ein Bauarbeiter infolge von Witterungseinflüssen nicht arbeiten kann. Auch um diese Tage ist der Beginn der Dreimonatsfrist also zurückzulegen.

2. Fallen dagegen nur einzelne Stunden aus, so ist zu prüfen, ob § 105 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Platz greift. Bei dieser Prüfung bedarf es einer doppelten Stellungnahme. a) Einmal ist grundsätzlich dazu Stellung zu nehmen, ob Ausfall von Arbeitsstunden im Baugewerbe infolge von Witterungseinflüssen unter den Begriff Arbeitsmangel im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 fällt. Hinsichtlich dieser Frage hat der Senat bereits in der Entscheidung Nr. 3226 (AN. 1928 S. IV 273) ausgesprochen, daß sich ein stundenweiser Ausfall von Arbeitszeit, infolge unvorhergesehener nicht betriebsüblicher Ereignisse als Ausfall infolge Arbeitsmangels im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 darstellt. Wie dort näher ausgeführt ist, besteht bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung keine Veranlassung, die Vorschrift auf Kurzarbeit im technischen Sinne zu beschränken. Arbeitsmangel bezieht sich vielmehr nach dieser uneingeschränkten Fassung auf Arbeitsmangel jeder Art. Darunter kann, wie ebenfalls in der Entscheidung hervorgehoben ist, insbesondere auch Arbeitsmangel, der durch Naturereignisse veranlaßt ist, fallen. Dies entspricht auch dem Zweck der Vorschrift;

denn sie will den Arbeitnehmer, der Ausfälle an Arbeitsstunden und an Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt und es kann daher im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommen, ob dieser Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck findet oder durch Naturereignisse entstanden ist. Im Verfolg dieser Entscheidung ist aber unter Arbeitsmangel auch der Arbeitsausfall an einzelnen Stunden infolge Frost und Regen, die die Bauarbeitertätigkeit erfahrungsgemäß beeinträchtigen, zu verstehen. b) Die Berechnung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt aber weiter voraus, daß der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte betriebsübliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war. Die Frage, was dabei unter der betriebsüblichen Zahl von Arbeitsstunden zu verstehen ist, läßt sich nur an Hand der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles beantworten. Dabei kommen die für den betreffenden Ort sich ergebenden Erfahrungen der letzten Jahre und Auffassungen der Beteiligten, insbesondere auch wie sie in den einschlägigen Tarifverträgen zum Ausdruck gebracht werden, als wertvolle Feststellungsmittel in Betracht.

Da der Senat somit der Rechtsauffassung der Spruchkammer nicht beitreten konnte, war die Sache gemäß § 102 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Spruchkammer zur anderweitigen Verhandlung und zur Entscheidung zurückzuverweisen. — Entscheidung des Reichsversicherungsamts, Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung. II A. Ar. 39/28 —



Der Aufstieg der Volksfürsorge (Versicherungsgesellschaft der freien Gewerkschaften und deutschen Konsumgenossenschaften) ist unverkennbar. Waren Ende des Jahres 1924 von 1000 Einwohnern des Deutschen Reiches nur 7 bei der Volksfürsorge versichert, so ergab sich Ende des Jahres 1929 mit 33 von 1000 Einwohnern schon ein wesentlich besseres Bild. Kein anderes Versicherungsunternehmen in Deutschland kann eine derartige Entwicklung aufweisen!

Zwölf Monate vor dem Tage der Beendigung der Lehrzeit endet die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge.

Der Präsident des Landesarbeitsamts Nordmark teilt unter dem 3. April dieses Jahres — Ges.-Z. II A 1555/3. April — einen Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Hauptverband deutscher Krankenkassen vom 25. März dieses Jahres mit, der folgenden Wortlaut hat: „Der Herr Präsident des Landesarbeitsamts Sachsen hat mir von einem Rundscheiben Kenntnis gegeben, daß der Hauptverband Deutscher Krankenkassen e. V. unter dem 21. November 1929 an seine Mitgliedschaften hat ergeben lassen und das sich mit der Frage der Versicherungsfreiheit von Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft befaßt. In diesem Schreiben wird die Auffassung vertreten, daß der Abs. 2 des § 74 WVG. nicht in Beziehung zu der Vorschrift des § 74 Abs. 3 stehe. Ich vermag in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister dieser Auffassung vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtszuge nicht beizupflichten. Es mag dahingestellt bleiben, ob es bei der neuen Fassung des § 74 übersehen worden ist, daß zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein gewisser Widerspruch besteht. Tatsächlich ist aber nach dem ganz eindeutigen Wortlaut des § 74 Abs. 3 die Rechtslage die, daß ein Lehrverhältnis ohne Ausnahme 12 Monate vor dem Tage seiner Beendigung durch Zeitablauf versicherungspflichtig wird. In den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen ein Lehrverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft nur mit einjähriger Dauer abgeschlossen war, kann daher die Versicherungsfreiheit überhaupt nicht eintreten, da der § 74 Absatz 3 als die allgemeinere und umfassendere Bestimmung der Sonderbestimmung des Absatzes 2 vorgeht. — Ob etwa die Frage in Anlehnung an § 74 Abs. 1 Satz 2 anders beurteilt werden kann, wenn die Lehrzeit als solche in der Land- und Forstwirtschaft auf zwei oder mehr Jahre vorgesehen ist und, wie es gerade in der Landwirtschaft nicht selten ist, zur größeren betriebstechnischen Ausbildung des Lehrlings der Arbeitgeber von Jahr zu Jahr gewechselt wird, kann allerdings zweifelhaft erscheinen. Wenn hier auch nach dem strengen Wortlaut des § 74 Abs. 1 Satz 2 keine „vorzeitige“ Beendigung des Lehrverhältnisses vorliegt, so wird man vielleicht der Annahme zuneigen können, daß gerade unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 2 auch für solche Fälle die Möglichkeit einer zeitlichen Zusammenrechnung der unmittelbaren aufeinanderfolgenden Lehrperioden gegeben ist. Ich habe die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter gebeten, die Fragen bei gegebener

Gelegenheit alsbald zur grundsätzlichen Entscheidung an den Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts zu bringen.“ Der Auffassung des Präsidenten der Reichsanstalt, daß ohne Ausnahme die Versicherungsfreiheit des Lehrverhältnisses 12 Monate vor dem Tage seiner Beendigung erlischt, schließen wir uns vorbehaltlos an.

Aus den Baugewerkschaften

Borna. In unserer Jahresvertreterversammlung waren 5 Jahlstellen durch 31 Delegierte vertreten; außerdem waren 13 Vorstandsmitglieder anwesend. Kurt Reuter gab den Jahresbericht. Das Interesse der Jugend an den Bauabenden war gut. Unsere Baugewerkschaft zählt 1731 Mitglieder. Unser Geschäftsführer Max Hinz gab dann seinen Geschäftsbericht. Er streifte das ganze Gebiet der Arbeiten im Geschäftszimmer und vor den Arbeitsgerichten und forderte die Kollegen auf, kräftig mitzuarbeiten. Der Kassenbericht weist für die Hauptkasse eine Einnahme von 102 477,65 M und eine Ausgabe von 97 000,75 M aus. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 31 924,70 M und eine Ausgabe von 28 940,55 M; der Kassenbestand beträgt 7984,15 M. Die Geschäftsführung wurde einstimmig entlastet. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder Bernstein, Gottfemeier und Steinbach, sowie die Revisoren Hermsdorf, Held und Krehfshar wurden einstimmig wiedergewählt. In dem schlechten Organisationsverhältnis im Tiefbau muß baldmöglichst eine Aenderung eintreten!

Leipzig. In unserer Jahresgeneralversammlung waren die Vertreter bis auf wenige erschienen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Versammlung der verstorbenen Kollegen. Hierauf gab Kollege Gutjahr den Vorstandsbericht. Trotz der guten Konjunktur ist es leider nicht möglich gewesen, alle Arbeitslosen in Arbeit zu bringen. Ein großer Teil Kollegen konnte nicht die 26 Wochen Beschäftigung nachweisen, um in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung zu kommen. Sie fielen der öffentlichen Fürsorge anheim. Am meisten wurden die jungen Kollegen von der Arbeitslosigkeit betroffen, sowie die Stukkateure und Putzer, die Bildhauer, die Zementierer und die Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter. An Wohnungen wurden im Berichtsjahr annähernd 1000 Stück mehr erstellt als in den Vorjahren. Es sind noch ungefähr 20 bis 25 Jahre notwendig, um den Bedarf an Wohnungen zu decken. Industriebauten waren so gut wie gar nicht vorhanden bis auf die von der Stadt errichtete Großmarkthalle, der Erweiterungsbau des Elektrizitätswerkes Nord und das Hochhaus. Der Bauarbeiterschutz läßt noch viel zu wünschen übrig, immer wieder müssen außer den Bauaufsichtskontrollen auch die Kollegen aus dem Büro auf die zum Teil recht schlecht gebauten Gerüste aufmerksam machen und für Abänderung sorgen. An Unfällen ereigneten sich 5 Todesfälle; 31 Fälle schwerer und 25 leichter Art. Im vergangenen Jahre wurde ein weiterer Bauarbeiter für die Stadt Leipzig und einer für die Kreisbauhauptmannschaft angestellt. Unserem Antrage, für jede Amtsbauhauptmannschaft einen Bauaufsicht anzustellen, wurde noch nicht entsprochen, trotzdem er dringend notwendig ist. In den Lohnverhandlungen und Tarifabschlüssen waren im Berichtsjahr die meisten Gruppen beteiligt. Der neue Reichstarifvertrag im Baugewerbe brachte wohl im Verhältnis zum alten kleine Verbesserungen, aber bei weitem doch nicht das, was die Leipziger Bauarbeiterschaft einigermaßen befriedigen konnte. Besonders sei auf die Löhne der Bauhilfsarbeiter hingewiesen, die 17 % unter denen der Facharbeiter stehen. — Für die Fliesenleger wurde die Ferienfrage endgültig geregelt und zwar durch Einführung von Ferienkarten. Für die Ofenseher gelang es unter Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses, den Stundenlohn um 8 % und den Akkordsatz um 8 % zu erhöhen. Auch die Glaser gelangten auf demselben Wege zu einer Lohnerhöhung von 6 % je Stunde, wobei auch die Ferienfrage geregelt wurde. Die Asphaltierer hatten einen schweren Kampf um einen neuen Vertrag zu bestehen. Eine Regelung konnte nur hinsichtlich der Löhne getroffen werden, während alle weiteren Verhandlungen scheiterten. Gutjahr wies noch auf die Verschlechterung der Arbeitslosenunterstützung für die gesamte Bauarbeiterschaft hin. — Die Tätigkeit der Verwaltung war im verflossenen Jahr äußerst reger. In allen Fällen, wo keine Einigung erzielt werden konnte, mußten die Tarifinstanzen oder die Arbeitsgerichte angerufen werden. In 30 Schlichtungskommissionen wurden 130 Fälle behandelt; davon wurden 95 zu unseren Gunsten erledigt. Das Tarifamt wurde in 11 und das Arbeitsgericht in 72 Fällen angerufen. Auskünfte in Rechtsfragen wurden an 1426 Kollegen erteilt. — Den Kassenbericht gab Kollege Jänicke. Für die Hauptkasse wurden einschließlich des Kassenbestandes vom 4. Vierteljahr v. J. 1 041 495,80 M eingenommen, dem eine Ausgabe von 898 191,70 M gegenübersteht. Die Lokalkasse schließt mit einem Kassenbestand von 83 639,55 M ab, bei einer Einnahme von 499 179,33 M und einer Ausgabe von 415 539,78 M. Die erhöhte Ausgabe ist auf die Errichtung des Eilenburger Volkshauses zurückzuführen, außerdem ist unsere Baugewerkschaft am Volkshaus Markranstädt mit 2500,00 M beteiligt und an der Bauhütte Leipzig mit 6990,00 M. Ferner wurde ein Beitrag zum Volkshaus Erweiterungsbau Leipzig von 15 000,00 M geleistet. — Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des 4. Vierteljahres 1929 13 618. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. — In der Aussprache versuchte die sogenannte Opposition die Tätigkeit der Verwaltung so hinzustellen, wie man es von ihr schon jahrelang gewohnt ist. Diesmal mußte wieder der Abschluß des Reichstarifvertrages herhalten, trotzdem auch ihr das Abstimmungsresultat bekannt war. Auch Ausschüsse und Kalkulationen einiger ihrer Genossen hatten es ihnen angefallen, jedoch verschwiegen sie die Gründe, die den Bundesvorstand veranlaßten, von den Mitteln der Satzungen Gebrauch zu machen. Dem Kollegen Gutjahr war es ein leichtes, alles in das richtige Licht zu bringen. — Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden mit großer Mehrheit wiedergewählt, auch die bisherigen Revisoren konnten eine große Stimmenzahl auf sich vereinigen.

Magdeburg. Am 4. Mai tagte unser Vertretertag. Nach Ehrung der im ersten Vierteljahr verstorbenen Mitglieder gab Kollege Heinemann den Geschäfts-

